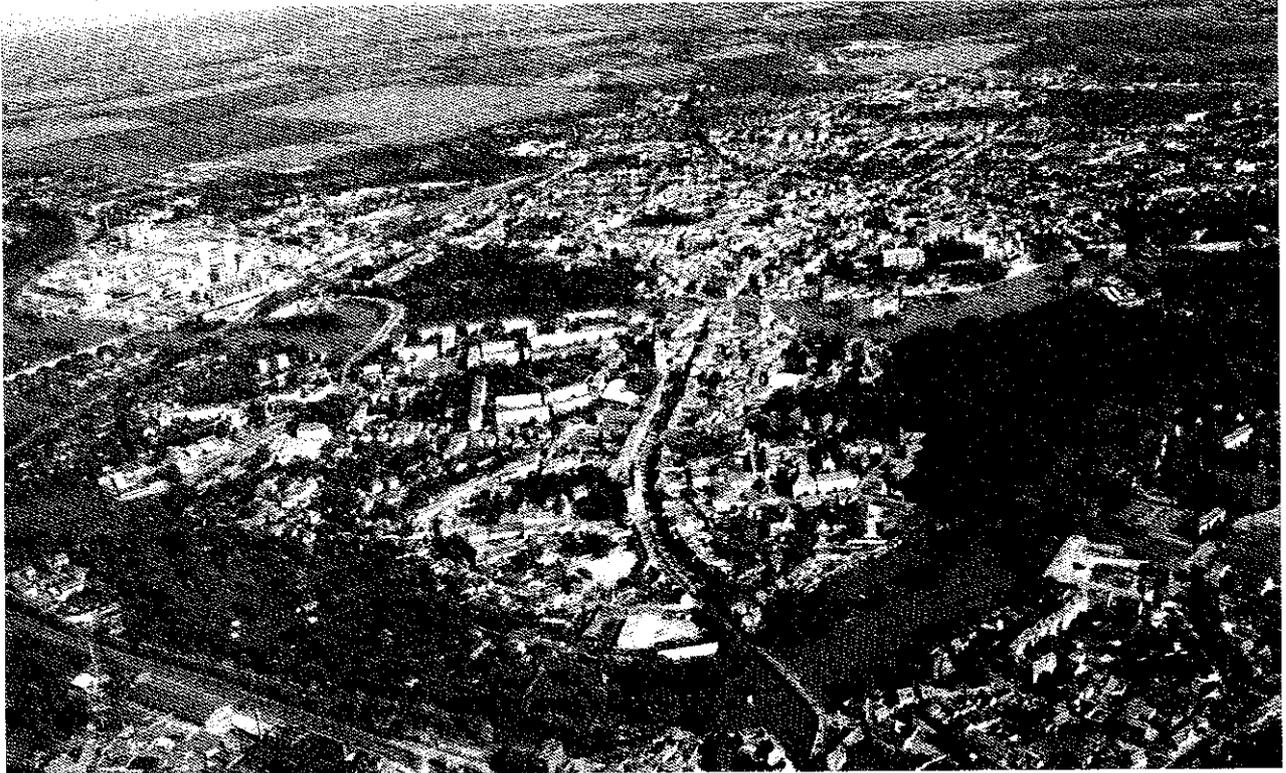


Stadt Bernburg (Saale)



Unsere Stadt im Zeichen des Hochwassers

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013

Eröffnungsbilanz

Inhaltsverzeichnis

Seite Bezeichnung

1	Inhaltsverzeichnis
2	Eröffnungsbilanz
3	Kurzform
5	Langform
10	Anlageübersicht
13	Forderungsübersicht
14	Verbindlichkeitenübersicht
15	Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Eröffnungsbilanz
16	Anhang
	Dokumentation der Eröffnungsbilanz der Stadt Bernburg (Saale) zum 01.01.2013



Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013

		Vorgab.	Haushaltsjahr
		2013	2013
		€	€
1.1	Immaterielles Vermögen	0,00	9.726.624,00
1.2	Sachanlagevermögen	0,00	88.225.741,02
1.2.1	unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	7.389.684,68
1.2.2	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	45.517.478,00
1.2.3	Infrastrukturvermögen	0,00	28.541.595,89
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	83.572,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	1,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	614.279,30
1.2.7	Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere	0,00	1.223.620,53
1.2.8	geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	4.855.509,62
1.3	Finanzanlagevermögen	0,00	948.578,44
1.3.2	Beteiligungen	0,00	948.578,44
	Summe Anlagevermögen	0,00	98.900.943,46
2.1	Vorräte	0,00	330.667,00
2.2	öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	357.141,99
2.2.1	öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	169.947,66
2.2.3	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	0,00	187.194,33
2.3	privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	0,00	8.718.789,67
2.3.2	sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	51.345,96
2.3.3	sonstige Vermögensgegenstände	0,00	8.667.443,71
2.4	Liquide Mittel	0,00	4.667.331,98
2.4.1	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	0,00	36.758,11
2.4.2	sonstige Einlagen	0,00	4.628.564,57
2.4.3	Bargeld	0,00	2.009,30
	Summe Umlaufvermögen	0,00	14.073.930,64
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	63.718,34
	Bilanzsumme AKTIVA	0,00	113.038.592,44



Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013

Passiva		Passiva	
		2013	2012
		0,00	36.724.149,37
1.1	Rücklagen	0,00	36.724.149,37
1.1.1	Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz	0,00	36.724.149,37
	Summe Eigenkapital	0,00	36.724.149,37
		0,00	44.417.474,72
2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	0,00	1.439.432,25
2.2	Sonderposten aus Beiträgen	0,00	45.856.906,97
	Summe Sonderposten	0,00	362.514,58
3.1	Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	0,00	4.762.669,35
3.5	sonstige Rückstellungen	0,00	2.489.498,79
3.5.1	Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankungen und ähnlichen Maßnahmen	0,00	846.694,50
3.5.3	drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	1.426.476,06
3.5.5	sonstige Verpflichtungen gegenüber dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	0,00	5.125.183,93
	Summe Rückstellungen	0,00	16.220.118,85
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Doppik	0,00	2.585.879,32
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	103.398,42
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	2.644.715,99
4.7	sonstige Verbindlichkeiten	0,00	21.554.112,58
	Summe Verbindlichkeiten	0,00	3.778.239,59
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	113.038.592,44
	Bilanzsumme PASSIVA	0,00	

*** Ende der Liste "Eröffnungsbilanz" ***



Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013

Kategorie		Vertrag		Rechtskreis	
		2012	2013	2012	2013
1.1	Immaterielles Vermögen	0,00		9.726.624,00	
	01210000 Lizenzen	0,00		4.703,72	
	01310000 DV-Software	0,00		2.072,25	
	01413000 Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen an Zweckverbände	0,00		8.827.795,60	
	01415000 Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen	0,00		892.052,43	
1.2	Sachanlagevermögen	0,00		88.225.741,02	
1.2.1	unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00		7.389.684,68	
	02110000 Grünflächen	0,00		892.780,95	
	02210000 Landwirtschaftliche Flächen	0,00		1.507.190,00	
	02310000 Wald, Forsten	0,00		89.521,00	
	02810000 Sonderflächen	0,00		58.088,00	
	02910000 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00		4.842.104,73	
1.2.2	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00		45.517.478,00	
	03110000 Grund und Boden bebauter Grundstücke	0,00		2.770.448,00	
	03210000 Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken	0,00		42.747.030,00	
1.2.3	Infrastrukturvermögen	0,00		28.541.595,89	
	04110000 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00		4.763.952,60	
	04210000 Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens	0,00		23.777.643,29	
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00		83.572,00	
	05210000 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00		83.572,00	
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00		1,00	
	06110000 Antiquitäten und Kunstgegenstände	0,00		1,00	
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00		614.279,30	
	07110000 Fahrzeuge	0,00		608.372,19	
	07210000 Maschinen	0,00		1.003,67	
	07310000 Technische Anlagen	0,00		4.903,44	
1.2.7	Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	0,00		1.223.620,53	
	08110000 Betriebsvorrichtungen	0,00		891.384,74	
	08210000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00		332.235,79	
1.2.8	geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00		4.855.509,62	
	09610000 Anlagen im Bau - Hochbaumaßnahmen	0,00		1.449.561,22	
	09620000 Anlagen im Bau - Tiefbaumaßnahmen	0,00		3.405.948,40	
1.3	Finanzanlagevermögen	0,00		948.578,44	
1.3.2	Beteiligungen	0,00		948.578,44	
	11140000 Beteiligungen - Sonstige Anteilsrechte	0,00		948.578,44	
	Summe Anlagevermögen	0,00		98.900.943,46	
2.1	Vorräte	0,00		330.667,00	
	15520000 Grundstücke in Entwicklung	0,00		330.667,00	
2.2	öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00		357.141,99	
2.2.1	öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00		169.947,66	
	16111020 Forderungen aus Verwaltungsgebühren	0,00		10.015,66	
	16111200 Forderungen aus Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	0,00		153.801,73	
	16111210 Forderungen aus weiteren Benutzungsgebühren	0,00		6.110,34	
	16111510 Forderungen aus Konzessionsabgaben	0,00		19,93	



Eröffnungsbilanz 2013

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013

Aktiva		Passiva	
		2012 EUR	2013 EUR
		0,00	187.194,33
2.2.3	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	0,00	122.802,70
	16911230 Forderungen aus Sonderposten	0,00	230,57
	16911410 Forderungen aus Grundsteuer A	0,00	127.466,68
	16911420 Forderungen aus Grundsteuer B	0,00	234,99
	16911460 Forderungen aus Vergnügungssteuer	0,00	14.144,18
	16911470 Forderungen aus Hundesteuer	0,00	12.199,61
	16911560 Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	0,00	63.501,83
	16911650 Forderungen aus besonderen Erträgen	0,00	-153.386,23
	16912100 Pauschalwertberichtigung öfftl. rechtl. Forderungen	0,00	8.718.789,67
2.3	privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	0,00	51.345,96
2.3.2	sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	21.112,81
	17211020 Forderungen aus Mieten und Pachten	0,00	1.553,36
	17211130 Forderungen aus Verkauf von Vorräten	0,00	1.510,42
	17211200 Forderungen aus sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten	0,00	44.156,36
	17211400 Forderungen aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	-16.986,99
	17212500 Pauschalwertberichtigung privatr. Forderungen	0,00	8.667.443,71
2.3.3	sonstige Vermögensgegenstände	0,00	39.469,44
	17910170 Forderungen aus sonstigen Finanzerträgen	0,00	6.731.439,50
	17912000 Sonstige Vermögensgegenstände gegen privaten Bereich UV	0,00	1.888.122,84
	17913000 Forderung gegen Sanierungsträger	0,00	242,67
	17915930 Umsatzsteuervorauszahlungen laufendes Jahr	0,00	454,21
	17916261 Vorschuss Gehalt	0,00	48,00
	17916271 Vorschuss Barkasse	0,00	780,00
	17916291 Wesenstest nach GefHug	0,00	426,77
	17916301 gesetzl. Vertretung Kahnsgasse 4 (3014)	0,00	2.623,92
	17916321 gesetzl. Vertretung An der Überfahrt 2	0,00	247,86
	17916351 Gegenkonto 3101-3104	0,00	3.588,50
	17916361 Erstattung Fehlüberweisung	0,00	4.667.331,98
2.4	Liquide Mittel	0,00	36.758,11
2.4.1	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	0,00	31.293,66
	18110200 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten ZW 2	0,00	2.386,86
	18110400 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten ZW 4	0,00	3.077,59
	18110600 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten ZW 6	0,00	4.628.564,57
2.4.2	sonstige Einlagen	0,00	4.628.564,57
	18212100 Salzlandsparkasse ZW 21	0,00	2.009,30
2.4.3	Bargeld	0,00	2.009,30
	18311000 Barkasse ZW 10	0,00	14.073.930,64
	Summe Umlaufvermögen	0,00	63.718,34
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	63.718,34
	19111000 RAP - Gehaltszahlungen Beamte	0,00	113.038.592,44
	Bilanzsumme AKTIVA	0,00	



Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013

Passiva		Aktiva	
		2013	2012
		EUR	EUR
		2	3
1.1	Rücklagen	0,00	36.724.149,37
1.1.1	Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz	0,00	36.724.149,37
	20100000 Rücklage aus der Eröffnungsbilanz (Basiskapital)	0,00	36.724.149,37
	Summe Eigenkapital	0,00	36.724.149,37
2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	0,00	44.417.474,72
	23110000 Sonderposten aus Zuwendungen vom Bund	0,00	3.981.926,00
	23111000 Sonderposten aus Zuwendungen vom Land	0,00	35.483.698,50
	23112000 Sonderposten aus Zuwendungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	4.795.631,00
	23113000 Sonderposten aus Zuwendungen von Zweckverbänden	0,00	269,00
	23116000 Sonderposten aus Zuwendungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,00	46.127,00
	23117000 Sonderposten aus Zuwendungen von privaten Unternehmen	0,00	83.705,22
	23118000 Sonderposten aus Zuwendungen von übrigen Bereichen	0,00	26.118,00
2.2	Sonderposten aus Beiträgen	0,00	1.439.432,25
	23210000 Sonderposten aus Beiträgen	0,00	1.439.432,25
	Summe Sonderposten	0,00	45.856.906,97
3.1	Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	0,00	362.514,58
	25110000 Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften	0,00	362.514,58
3.5	sonstige Rückstellungen	0,00	4.762.669,35
3.5.1	Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankungen und ähnlichen Maßnahmen	0,00	2.489.498,79
	28110000 Rückstellungen für Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen von Altersteilzeit, für abzugeltenden Urlaubsanspruch und für ähnliche Maßnahmen	0,00	2.489.498,79
3.5.3	drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	846.694,50
	28310000 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	846.694,50
3.5.5	sonstige Verpflichtungen gegenüber dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	0,00	1.426.476,06
	28910000 Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	0,00	1.426.476,06
	Summe Rückstellungen	0,00	5.125.183,93
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Doppik	0,00	16.220.118,85
	32173000 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Kreditinstituten, Laufzeit mehr als 5 Jahre Euro-Währung	0,00	16.220.118,85
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	2.585.879,32
	33179011 SP Konkurrent ZW 1	0,00	2.585.879,32
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	103.398,42
	35110090 Verbindlichkeiten aus geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	73.359,90
	35110320 Verbindlichkeiten aus Zinsaufwendungen	0,00	29.955,52
	35110330 Verbindlichkeiten aus sonstigen Finanzaufwendungen	0,00	83,00
4.7	sonstige Verbindlichkeiten	0,00	2.644.715,99
	37910200 Verbindlichkeiten aus der Umsatzsteuer	0,00	452,92
	37940000 Sonstige Verbindlichkeit gegenüber Land (San.m.aßnahmen)	0,00	1.788.122,84
	37990320 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	127.497,90
	37991000 Zweckgeb. Einnahmen ohne direkte Zuordnung	0,00	28.319,83
	37993821 AGH 30/130/12 Lohnkosten Biendorf	0,00	121,33
	37993831 AGH 30/148/12 Lohnkosten Peißen	0,00	142,67
	37993841 AGH 30/128/12 Lohnkosten Wohlsdorf/Crüchem	0,00	58,00
	37993851 AGH 30/131/13 Lohnkosten Baalberge	0,00	138,66



Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013

Konto	Passive	
	Vorjahr 2012 EUR	2013 EUR
37993861 AGH 30/231/12 Lohnkosten Peißen	0,00	60,67
37993871 AGH 30/353/12 Lohnkosten Peißen	0,00	22,00
37993881 AGH 30/317/12 Lohnkosten Poley	0,00	130,00
37993891 AGH 30/348/12 Lohnkosten Wohlsdorf	0,00	130,00
37993901 AGH 30/435/12 Lohnkosten Poley	0,00	130,00
37993911 AGH 30/152/12 Lohnkosten Baalberge	0,00	130,00
37993921 AGH 30/436/12 Lohnkosten Biendorf	0,00	130,00
37993931 AGH 30/437/12 Lohnkosten Biendorf	0,00	130,00
37993941 AGH 30/439/12 Lohnkosten Baalberge	0,00	130,00
37993951 AGH 30/458/12 Lohnkosten Poley	0,00	130,00
37993961 AGH 30/454/12 Lohnkosten Poley	0,00	130,00
37996261 Vorschuss Gehalt	0,00	151.681,46
37997021 Fundsache Bargeld	0,00	352,87
37997041 Kostenvorschuß Standesamt	0,00	600,00
37998001 MAE 55/02/344/11 Sachkosten Gemeinde Preußlitz	0,00	114,02
37998021 MAE 55/02/347/11 Sachkosten Gemeinde Preußlitz	0,00	352,11
37998030 negative Forderungen aus Gewerbesteuer	0,00	251.371,26
37998041 MAE 55/02/349/11 Sachkosten Gemeinde Poley	0,00	155,88
37998051 MAE 30/073/12 Sachkosten Gemeinde Peißen	0,00	69,23
37998061 MAE 30/075/12 Sachkosten Gemeinde Baalberge	0,00	124,20
37998071 MAE 30/078/12 Sachkosten Gemeinde Poley	0,00	318,23
37998081 MAE 30/072/12 Sachkosten Gemeinde Gröna	0,00	420,00
37998091 MAE 30/074/12 Sachkosten Gemeinde Poley	0,00	102,87
37998101 AGH 30/154/12 Sachkosten Gemeinde Wohlsdorf	0,00	354,82
37998111 AGH 30/130/12 Sachkosten Gemeinde Biendorf	0,00	904,36
37998121 AGH 30/153/12 Sachkosten Gemeinde Biendorf	0,00	264,19
37998131 AGH 30/148/12 Sachkosten Gemeinde Peißen	0,00	138,29
37998141 AGH 30/151/12 Sachkosten Gemeinde Poley	0,00	358,78
37998151 AGH 30/128/12 Sachkosten Gemeinde Wohlsdorf/Crüchern	0,00	141,87
37998161 AGH 30/131/12 Sachkosten Gemeinde Baalberge	0,00	736,95
37998171 AGH 30/231/12 Sachkosten Gemeinde Peißen	0,00	211,86
37998181 AGH 30/353/12 Sachkosten Gemeinde Peißen	0,00	190,08
37998191 AGH 30/317/12 Sachkosten Gemeinde Poley	0,00	190,69
37998201 AGH 30/348/12 Sachkosten Gemeinde Wohlsdorf	0,00	280,00
37998211 AGH 30/435/12 Sachkosten Gemeinde Poley	0,00	89,19
37998221 AGH 30/152/12 Sachkosten Gemeinde Baalberge	0,00	132,01
37998231 AGH 30/436/12 Sachkosten Gemeinde Biendorf	0,00	204,82
37998241 AGH 30/437/12 Sachkosten Gemeinde Biendorf	0,00	210,00
37998251 AGH 30/439/12 Sachkosten Gemeinde Baalberge	0,00	180,00
37998261 AGH 30/458/12 Sachkosten Gemeinde Poley	0,00	137,98
37998271 AGH 30/454/12 Sachkosten Gemeinde Poley	0,00	60,00
37998311 Bildg.-und Teilh. Kita Grönaer Spatzen	0,00	8,00
37998351 Bildungs-und Teilhabepaket GS Regenbogen	0,00	8,08
37998381 Spende Reimann	0,00	31.293,66
37998391 Wohngeldrückerstattung	0,00	2.421,55



Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013

Passiva	Vorgabe	Fiskaljahresjahr
	2012	2013
	EUR	EUR
	5	3
37998401 Amtshilfeersuchen	0,00	1.647,44
37998411 ungeklärte Zahlungen	0,00	86,48
37998421 Grundstücksverkäufe	0,00	28.329,67
37998431 Zinsen Grundstücksverkäufe	0,00	14.603,75
37998441 gesetzl. Vertretung - Erben G.Ballien(8004)	0,00	456,95
37998451 gesetzl. Vertretung - Kliebhahn	0,00	257,30
37998461 gesetzl. Vertretung - Erben W.Kilian(8007)	0,00	4.323,47
37998471 gesetzl. Vertretung - Erben Kahnsgasse 4	0,00	4.686,82
37998481 gesetzl. Vertretung - Münzgasse 2 (8017)	0,00	16,48
37998501 gesetzl. Vertretung - Alfred Genserowsky	0,00	3.445,00
37998511 gesetzl. Vertr. Erbgem. Ernst Günther	0,00	80,33
37998521 gesetzl. Vertretung - Erbgem. Werner Günther	0,00	80,33
37998531 gesetzl. Vertr. - Erbgem. Gertrud Günther	0,00	80,33
37998541 Separationszahlungen	0,00	191.154,48
37998551 Pachten Garagen OT Peißen	0,00	1.766,88
37998561 Pachten Garagen OT Preußlitz	0,00	999,19
37998571 Pachten Gärten OT Preußlitz	0,00	813,67
37998581 Pachten Gärten OT Peißen	0,00	130,00
37998611 Kautions Sender Parkplatz Steinstr.	0,00	960,00
37998621 Kautions - Fa. Frank (Außenwerbung)	0,00	511,29
Summe Verbindlichkeiten	0,00	21.554.112,58
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	3.778.239,59
39110000 RAP von Verbindlichkeiten aus Zahlungsleistungen	0,00	3.778.239,59
Bilanzsumme PASSIVA	0,00	113.038.592,44

*** Ende der Liste "Eröffnungsbilanz" ***

Anlagenübersicht

Anlagevermögen

FiBu-Bestandskonto	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen, Wertveränderungen					Buchwert	
	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am Ende des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Zuschreibungen (aus Wertholung) im Haushaltsjahr	Stand am Ende des Haushaltsjahres	Stand am Anfang des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Haushaltsjahres
	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO- +/-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
01210000 - Lizenzen	4.703,72										4.703,72	
01310000 - DV-Software	2.072,25										2.072,25	
01413000 - immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen an	8.827.795,60										8.827.795,60	
01415000 - Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen	892.052,43										892.052,43	
02110000 - Grünflächen	892.780,95										892.780,95	
02210000 - Landwirtschaftliche	1.507.190,00										1.507.190,00	
02310000 - Wald, Forsten	89.521,00										89.521,00	
02810000 - Sonderflächen	58.088,00										58.088,00	
02910000 - Sonstige unbebaute Grundstücke	4.842.104,73										4.842.104,73	
03110000 - Grund und Boden	2.770.448,00										2.770.448,00	
03210000 - Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken	42.747.030,00										42.747.030,00	
04110000 - Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	4.763.952,60										4.763.952,60	
04210000 - Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens	23.777.643,29										23.777.643,29	
05210000 - Bauten auf fremden Grund und Boden	83.572,00										83.572,00	
06110000 - Antiquitäten und Kunstgegenstände	1,00										1,00	
07110000 - Fahrzeuge	608.372,19										608.372,19	
07210000 - Maschinen	1.003,67										1.003,67	
07310000 - Technische Anlagen	4.903,44										4.903,44	
08110000 - Betriebsvorrichtungen	891.384,74										891.384,74	

FiBu-Bestandskonto	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen, Wertveränderungen					Buchwert	
	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am Ende des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Zuschreibungen (aus Wertaufholung) im Haushaltsjahr	Stand am Ende des Haushaltsjahres	Stand am Anfang des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Haushaltsjahres
	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO- +/-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
08210000 - Betriebs- und Geschäftsausstattung	332.235,79										332.235,79	
09610000 - Anlagen im Bau - Hochbaumaßnahmen	1.449.561,22										1.449.561,22	
09620000 - Anlagen im Bau - Tiefbaumaßnahmen	3.405.948,40										3.405.948,40	
11140000 - Beteiligungen - Sonstige Anteilsrechte	948.578,44										948.578,44	
Gesamt	98.900.943,46										98.900.943,46	

Anlagevermögen

FiBu-Bestandskonto	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen, Wertveränderungen						Buchwert		
	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am Ende des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Zuschreibungen (aus Wertaufholung) im Haushaltsjahr	Stand am Ende des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Haushaltsjahres	Stand am Anfang des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Haushaltsjahres	-EURO-	-EURO-
	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-	-EURO-
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12			
23110000 - Sonderposten aus Zuwendungen vom Bund	3.981.926,00														
23111000 - Sonderposten aus Zuwendungen vom Land	35.483.698,50														
23112000 - Sonderposten aus Zuwendungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	4.795.631,00														
23113000 - Sonderposten aus Zuwendungen von Zweckverbänden	269,00														
23116000 - Sonderposten aus Zuwendungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	46.127,00														
23117000 - Sonderposten aus Zuwendungen von privaten Unternehmen	83.705,22														
23118000 - Sonderposten aus Zuwendungen von übrigen Bereichen	26.118,00														
23210000 - Sonderposten aus Beiträgen	1.439.432,25														
Gesamt	45.856.906,97													45.856.906,97	

Forderungsübersicht - Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2013

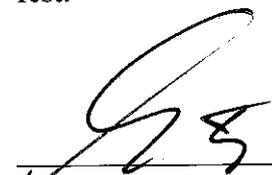
Art der Forderungen	Gesamtbetrag zu Beginn des Haushalts- jahres	Gesamtbetrag zum Ende des Haushalts- jahres	davon mit einer Restlaufzeit		
			bis zu 1 Jahr	mehr als 1 bis zu 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
			EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen					
1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	169.947,66				
1.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	187.194,33				
2. Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände					
2.1 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen					
2.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen	51.345,96				
2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	8.667.443,71				
Summe	9.075.931,66				

Verbindlichkeitenübersicht - Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2013

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag zu Beginn des Haushalts- jahres	Gesamtbetrag zum Ende des Haushalts- jahres	davon mit einer Restlaufzeit		
			bis zu 1 Jahr	mehr als 1 bis zu 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
			EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1. Anleihen		0			
2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2	16.220.118,85				
3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	2.585.879,32				
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00				
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	103.398,42				
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00				
7. Sonstige Verbindlichkeiten	2.644.715,99				
Summe	21.554.112,58				
Nachrichtlich					
Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind:					
1. Haftungsverhältnisse					
1.1 Bürgschaften	5.785.378,97				
1.2 Gewährverträge					
1.3 ähnliche Verträge					
2. Sonstige Vorbelastungen					

Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Eröffnungsbilanz

Hiermit stelle ich die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 fest.



Schütze
Oberbürgermeister

Anhang

**Dokumentation der Eröffnungsbilanz der
Stadt Bernburg (Saale) zum 01.01.2013**

Inhaltsverzeichnis

Seite	Bezeichnung
19	1. Allgemeines
20	2. Vorbemerkungen zur doppelten Haushaltsführung
22	3. Hinweise zur Eröffnungsbilanz
22	3.1. Vorbemerkung
22	3.2. Bilanzstichtag
22	3.3. Rechtsgrundlagen
23	3.4. Feststellung, Prüfung und Offenlegung
23	3.5. Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz
23	3.6. Grundsätze der Bewertung der Bilanzpositionen
23	3.6.1. Grundlagen
24	3.6.2. Grundsatz der Vollständigkeit
24	3.6.3. Grundsatz der Stichtagsbezogenheit
24	3.6.4. Grundsatz des Saldierungsverbotes
24	3.6.5. Grundsatz der Einzelbewertung
24	3.6.6. Grundsatz der Vorsicht
25	3.6.7. Grundsatz der Bewertungsstetigkeit
25	3.6.8. Grundsatz der Darstellung
25	3.6.9. Grundsatz der Bilanzidentität
25	3.7. Ausübung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze
25	3.7.1. Grundlagen
25	3.7.2. Ausübung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze auf der Aktivseite
27	3.7.3. Ausübung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze auf der Passivseite
28	4. Die Eröffnungsbilanz vom 01.01.2013
30	5. Die Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen der Aktiva
30	5.1. Anlagevermögen
30	5.1.1. Begriffsbestimmung
30	5.1.2. Immaterielle Vermögensgegenstände
30	5.1.2.1. Begriffsbestimmung
30	5.1.2.2. Lizenzen
30	5.1.2.3. Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen
30	5.1.2.3.1. Begriffsbestimmung
31	5.1.2.3.2. Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen an Zweckverbände
31	5.1.2.3.3. Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen an verbundene Unternehmen
32	5.1.3. Sachanlagevermögen
32	5.1.3.1. Begriffsbestimmung
33	5.1.3.2. unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
36	5.1.3.3. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
40	5.1.3.4. Infrastrukturvermögen
48	5.1.3.5. Bauten auf fremdem Grund und Boden
48	5.1.3.6. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
48	5.1.3.7. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Seite		Bezeichnung
49	5.1.3.8.	Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere
50	5.1.3.9.	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
51	5.1.4.	Finanzanlagevermögen
53	5.2.	Umlaufvermögen
53	5.2.1.	Begriffsbestimmung
53	5.2.2.	Vorräte
53	5.2.2.1.	Begriffsbestimmung
54	5.2.2.2.	Grundstücke in Entwicklung
54	5.2.3.	Öffentlich-rechtliche Forderungen
54	5.2.3.1.	Begriffsbestimmung
56	5.2.3.2.	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen
57	5.2.3.3.	Sonstige öffentlich rechtliche Forderungen
57	5.2.4.	Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände
57	5.2.4.1.	Sonstige privatrechtliche Forderungen
58	5.2.4.2.	Sonstige Vermögensgegenstände
59	5.2.5.	Liquide Mittel
60	5.3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
60	6.	Die Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen der Passiva
60	6.1.	Eigenkapital
60	6.1.1.	Begriffsbestimmung
60	6.1.2.	Rücklagen
61	6.1.3	Sonderrücklagen
61	6.1.4	Fehlbetragsvortrag
61	6.1.5	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)
61	6.2.	Sonderposten
61	6.2.1.	Begriffsbestimmung
62	6.2.2.	Sonderposten aus Zuwendungen
62	6.2.3.	Sonderposten aus Beiträgen
63	6.3.	Rückstellungen
63	6.3.1.	Begriffsbestimmung
63	6.3.2.	Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen
64	6.3.3.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung
64	6.3.4.	Sonstige Rückstellungen
64	6.3.4.1.	Rückstellungen für Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase der Altersteilzeit, für abzugelenden Urlaubsanspruch
65	6.3.4.2.	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren
65	6.3.4.3.	Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften
66	6.4.	Verbindlichkeiten
66	6.4.1.	Begriffsbestimmung
66	6.4.2.	Verbindlichkeiten aus Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
66	6.4.3.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
67	6.4.4.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
67	6.4.5.	Sonstige Verbindlichkeiten
68	6.5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten
69	7.	Schlussbemerkungen

1. Allgemeines

Die ehemalige anhaltische Residenzstadt Stadt Bernburg (Saale) liegt im Herzen von Sachsen-Anhalt mittig zwischen den drei Oberzentren Magdeburg, Halle und Dessau. Seit 2007 ist Bernburg (Saale) die Kreisstadt des Salzlandkreises. Sie hat rund 34.000 Einwohner¹ mit einem Durchschnittsalter von 48 Jahren und erstreckt sich über etwas mehr als 113 km², was einer Bevölkerungsdichte von zirka 300 Einwohnern pro km² entspricht. Zu ihr gehören die eingemeindeten Ortsteile Aderstedt, Baalberge, Biendorf, Gröna, Peißen, Poley, Preußnitz und Wohlsdorf. Das Stadtgebiet hat fünf Stadtteile: Dröbel, Neuborna, Roschwitz, Strenzfeld und Waldau.

Bernburg (Saale) bietet eine hervorragende Verkehrsanbindung in Nord-Süd-Richtung mit mehreren Anschlussstellen an die A14 sowie in vorerst nur westlicher Richtung mit der autobahnähnlichen B 6 (n). Durch seine unmittelbare Lage an der Saale ist Bernburg über die Elbe zum Mittelland-Kanal oder Elbe-Havel-Kanal auch an das deutsche und internationale Wasserstraßennetz angeschlossen.

Im nördlichen Stadtteil Strenzfeld befindet sich ein Standort der Hochschule Anhalt, deren nationale und internationale Studentenschaft das kulturelle Leben vor allem in Bernburgs Talstadt wesentlich bereichert. Durch die ebenfalls in Strenzfeld ansässige Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau sowie das Internationales Pflanzenbauzentrum (IPZ) der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft (DLG) gewinnt Bernburg (Saale) zunehmend international an Bedeutung.

Ansonsten versteht sich Bernburg (Saale) als Wirtschaftsstandort, an dem mehr als 1.900 Gewerbebetriebe, darunter beispielhaft die esco - european salt company GmbH & Co. KG, die Solvay Chemicals GmbH, die SCHWENK Zement KG, die Knauf Insulation GmbH, die Serumwerk Bernburg AG, die Aluminiumveredlungswerke der Coil GmbH und der Almeco Group, ein Zentrallager der Lidl GmbH & Co. KG und die Agrargenossenschaft Baalberge e. G. ansässig sind. Größter Arbeitgeber in der Stadt ist dabei das AMEOS Klinikum Bernburg. Während 2013 in Bernburg (Saale) 15.406 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte tätig waren, waren insgesamt 12.181 Bernburger selbst sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Die durchschnittliche Arbeitslosenquote betrug 11,7 % und lag damit leicht über dem Landesdurchschnitt von 11,2 %.

Bernburg (Saale) sieht sich mit fünf Grundschulen, dem Campus Technicus und dem Gymnasium Carolinum als Bildungsstandort. Für Kultur und Sport bieten sich u. a. das Carl-Maria-von-Weber-Theater und die Einrichtungen der Bernburger Freizeit GmbH an und zahlreiche Sportstätten, in der Regel betrieben von Sportvereinen in den verschiedensten Sportrichtungen.

¹ Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Dokumentation gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

2. Vorbemerkung zur doppelten Haushaltsführung

Nachdem der Landtag von Sachsen-Anhalt im Jahr 2006 die gesetzlichen Grundlagen zur Einführung des neuen kommunalen doppelten Haushalts- und Kassenrechts (NKHR) geschaffen hat, stellte die Stadt Bernburg (Saale) zum 01.01.2013 ihr Rechnungswesen von der Kameralistik auf das System der doppelten Buchführung um. Für die federführend durch die Kämmerei geleitete Umsetzung der Umstellung auf Doppik wurden mehrere Mitarbeiter der Stadt Bernburg (Saale) sachbezogen in einem Arbeitskreis unter Anleitung der Ülzener Doppik Beratungsgesellschaft mbH (Ülzener Doppikteam) tätig. Im Rahmen dieser Tätigkeiten erfolgte auch gemeinsam mit den Amtsleitern und Dezernenten die Produktbildung für die Stadt Bernburg (Saale) als Basis für die künftige Arbeit mit dem städtischen Haushalt. Im Zuge des Gesamtprozesses der Umstellung wurden letztlich alle Fachbereiche der Stadtverwaltung tätig, insbesondere bei der durchzuführenden Inventur und dem damit verbundenen Aufbau der Anlagenbuchhaltung. Für die besonders aufwendigen Themenkreise Bewertung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens wurden teilweise Mitarbeiter gesondert eingesetzt, ansonsten erfolgte die Umstellung im Rahmen des Dienstbetriebes. Außerdem wurde der Umstellungsprozess aktiv durch das Rechnungsprüfungsamt begleitet und erhielt dafür Unterstützung durch den vom Land geförderten Einsatz einer Absolventin der Hochschule Harz.

Das System der Kameralistik ist geprägt von den Ein- und Auszahlungen der Kasse und stellt somit ausschließlich den Geldverbrauch dar. Die sich an das kaufmännische Buchungssystem anlehrende Doppik ermöglicht hingegen den Ressourcenverbrauch periodisch aufzuzeigen. Sie schließt den nicht durch Auszahlungen verbundenen Werteverzehr durch Abschreibung und weitere nicht zahlungswirksame Vorgänge mit ein. Nach dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit soll der Ressourcenverbrauch einer Periode durch Erträge derselben Periode gedeckt werden, um nachfolgende Generationen nicht zu belasten. Außerdem erlangt man mittels der Vermögensrechnung (Bilanz) erstmalig einen vollständigen Überblick über die Zusammensetzung des Vermögens und seine Finanzierung. Somit wird die wirtschaftliche Auswirkung des kommunalen Handelns sichtbar und kontrollierbar, mit dem Ziel der Schärfung des Kostenbewusstseins der handelnden Beteiligten.

Das doppelte Rechnungslegungssystem des NKHR besteht im Wesentlichen aus drei Komponenten:

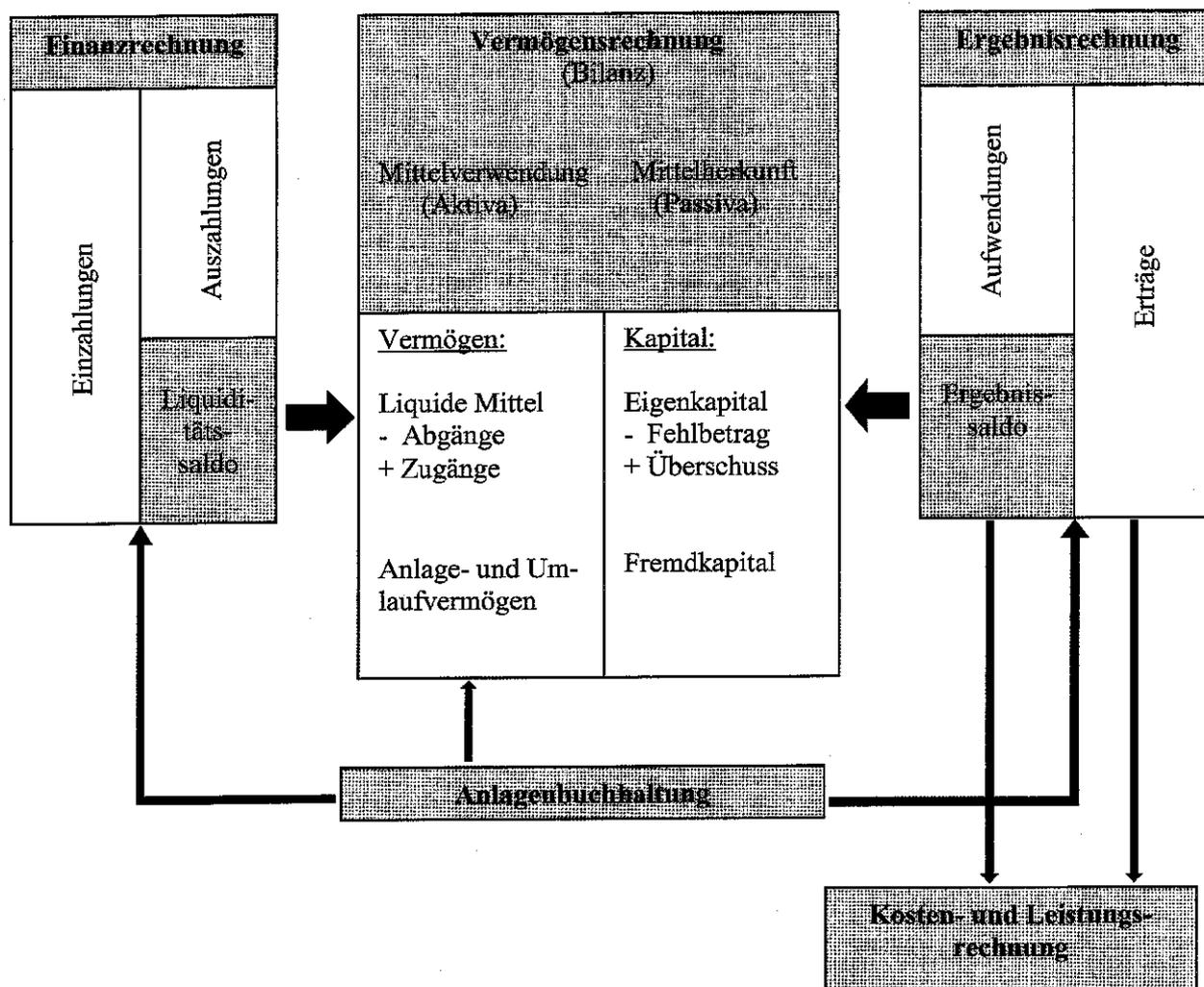
- Ergebnisplan/-rechnung
- Vermögensrechnung (Bilanz)
- Finanzplan/-rechnung

Im Mittelpunkt des neuen Rechnungskonzeptes steht der auf Aufwendungen und Erträgen basierende „Ergebnishaushalt“ bzw. die „Ergebnisrechnung“. Diese treten an die Stelle des bisherigen, auf Einnahmen und Ausgaben basierenden (kameralen) Haushaltsplans bzw. der kameralen Haushaltsrechnung.

In der kommunalen Bilanz (auch Vermögensrechnung genannt) werden alle Vermögens- und Schuldenpositionen der Kommune aufgeführt. Die kommunale Bilanz kann auch als das „Wirtschaftliche Gedächtnis“ des neuen Rechnungskonzeptes bezeichnet werden: Sämtliche Vermögensgegenstände und – vor allem – sämtliche Schulden werden hierin erfasst und jährlich fortgeschrieben. Nichts gerät in Vergessenheit.

Als dritte Komponente ist der „Finanzhaushalt“ bzw. die „Finanzrechnung“ vorgesehen, in der die Einzahlungen und Auszahlungen aufgeführt werden. Hier geht es um die Liquiditätssituation der Kommune.

Schematisch stellt sich das doppische System wie folgt dar²:



² Quelle: Lexikon zur öffentlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft; HaushaltsSteuerung.de

3. Hinweise zur Eröffnungsbilanz

3.1. Vorbemerkung

Zur Einführung der doppelten Buchführung ist zwingend die Erstellung einer Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erforderlich. Hierzu sind sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, aber auch Sonderposten und Rechnungsabgrenzungsposten sowie Rückstellungen im Rahmen einer sogenannten Erstinventur zu erfassen und zu bewerten. Im Rahmen dieser Erstinventur wurden alle Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt Bernburg (Saale) zu einem bestimmten Stichtag (Umstellungszeitpunkt) erfasst und nach Art, Menge und Wert in einem Inventar verzeichnet. Dieses Inventar stellte die Grundlage für die zu erstellende Eröffnungsbilanz dar und bewirkte gleichzeitig die Einbeziehung fast aller Bereiche in den Umsetzungsprozess.

Um eine einheitliche und zuverlässige Inventarisierung für die Stadt Bernburg (Saale) sicherzustellen wurde eine Dienstanweisung zur Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden im Rahmen der Inventurrichtlinie Sachsen-Anhalt erarbeitet. Des Weiteren wurde eine spezielle Dienstanweisung zur Erfassung und Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken erstellt.

3.2. Bilanzstichtag

Stichtag für die erste Eröffnungsbilanz der Stadt Bernburg (Saale) ist der 01.01.2013 (Umstellungszeitpunkt).

3.3. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006
- Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) vom 22.12.2010
- Zweites Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.03.2009
- Gesetz zur Anpassung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vom 13.04.2010
- Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010
- Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen; Verbindliche Muster, RdErl. des MI vom 20.03.2006 - Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie – InventRL), RdErl. des MI vom 09.04.2006
- Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie – BewertRL), RdErl. des MI vom 09.04.2006
- Dienstanweisung zur Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt Bernburg (Saale) vom 27.08.2014 – Inventurrichtlinie, gültig ab 31.12.2012
- Dienstanweisung zur Erfassung und Bewertung von unbebauten und bebauten Grundstücken der Stadt Bernburg (Saale) vom 22.01.2014, gültig ab 31.12.2012
- Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmowertV) 2010
- Wertermittlungsrichtlinien (WertR) 2006

3.4. Feststellung, Prüfung und Offenlegung

Gem. § 104b i. V. m. § 108a GO LSA stellt der Hauptverwaltungsbeamte (Oberbürgermeister) die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eröffnungsbilanz fest und übergibt diese dem Rechnungsprüfungsamt zur örtlichen Prüfung gem. § 104b Abs. 5 GO LSA.

Die überörtliche Prüfung erfolgt nach § 104b i. V. m. § 126 GO LSA bei Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern durch den Landesrechnungshof.

Die Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz ist der Kommunalaufsicht unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Nach der Bekanntmachung erfolgt eine öffentliche Auslegung an sieben Tagen § 108a Abs.3 GO.

3.5. Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz

Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz eine Position nicht oder nicht richtig angesetzt worden ist, so ist der Wertansatz nachzuholen bzw. zu berichtigen, soweit es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen § 104b Abs. 7 GO LSA i. V. m. § 54 GemHVO Doppik).

3.6. Grundsätze der Bewertung der Bilanzpositionen

3.6.1. Grundlagen

Die Bewertung ist, soweit durch Gesetz nicht anders geregelt, unter Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vorzunehmen.

Die §§ 34 bis 40 GemHVO Doppik enthalten die Regelungen zum Ansatz und zur Bewertung des Vermögens und der Schulden.

Die Bewertung aller Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten erfolgt grundsätzlich nach der Maßgabe des § 104b GO LSA i. V. m. §§ 38 und 53 Abs. 3 und 4 GemHVO Doppik, das heißt nach Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK), vermindert um die Abschreibung bis zum Bilanzstichtag.

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten (z. B. Provisionen, Beurkundungskosten, Grunderwerbsteuer, nicht jedoch Finanzierungs- und Prozesskosten) sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen der Anschaffungskosten sind gem. § 255 Abs. 1 HGB abzusetzen (Skonti, Rabatte u. ä.).

Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung, die Sozialkosten und die Kosten der allgemeinen Verwaltung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung des Anlagevermögens veranlasst ist (insbesonde-

re in Form von Eigenleistungen), eingerechnet werden. Vertriebskosten dürfen nicht einbezogen werden. Zinsen für Fremdkapital gehören grundsätzlich nicht zu den Herstellungskosten. Zum Nachweis des tatsächlich vorhandenen Vermögens sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten in voller Höhe, bezogen auf den Bilanzstichtag anzusetzen.

Im Falle eines unverhältnismäßigen Aufwandes bei der Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten oder wenn diese Kosten gar nicht mehr zu ermitteln sind, wird ein vorsichtig geschätzter Zeitwert angesetzt.

3.6.2. Grundsatz der Vollständigkeit

Gem. § 34 Abs. 1 GemHVO Doppik sind in der Bilanz das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen.

Maßgeblich für die Aufnahme von Vermögensgegenständen in die Bilanz ist, dass die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum daran innehat und sie selbstständig verwertbar sind. Wirtschaftlicher Eigentümer ist derjenige der die tatsächliche Herrschaft über einen Vermögensgegenstand so ausübt, dass er den rechtlichen Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes von der Einwirkung auf diesen wirtschaftlich ausschließen kann.

3.6.3. Grundsatz der Stichtagsbezogenheit

Die Eröffnungsbilanz ist stichtagsbezogen aufzustellen und hat ein Bild der Vermögenslage der Kommune aufzuzeigen, das den an diesem Tag tatsächlich geltenden Verhältnissen entspricht. Der Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Geschäftsvorfälle erstmals nach dem System der doppelten Buchführung erfasst werden (§ 104b GO LSA i. V. m. § 53 Abs. 2 GemHVO Doppik).

3.6.4. Grundsatz des Saldierungsverbotes

Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden (§ 34 Abs. 3 GemHVO Doppik).

3.6.5. Grundsatz der Einzelbewertung

Die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind grundsätzlich einzeln zum Bilanzstichtag zu bewerten. Ausnahmen des Grundsatzes der Einzelbewertung ergeben sich aus zulässigen Bewertungsvereinfachungsverfahren (§ 37 Satz 1 Nr.1 GemHVO Doppik).

3.6.6. Grundsatz der Vorsicht

Die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind vorsichtig zu bewerten, so dass sämtliche vorhersehbare Risiken und (Wert-)Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, berücksichtigt werden (§ 37 Satz 1 Nr. 2 GemHVO Doppik). Dies gilt für Risiken und Verluste, auch wenn diese erst nach dem Stichtag bis zum Aufstellen der Bilanz bekannt geworden sind.

3.6.7. Grundsatz der Bewertungsstetigkeit

Die Beibehaltung der Bewertungsstetigkeit nach § 37 Abs. 4 GemHVO Doppik beinhaltet den Grundsatz der gleichen Vorgehensweise bei gleichen Fällen.

3.6.8. Grundsatz der Darstellung

§ 46 GemHVO Doppik schreibt die Darstellung der Bilanz in Kontoform sowie die Gliederung der beiden Seiten vor. Eine weitere Untergliederung der vorgeschriebenen Posten ist zulässig, neue Posten sind jedoch nur möglich, wenn diese nicht von den vorgeschriebenen Posten abgedeckt werden. Ist ein Posten nicht besetzt und weist somit keinen Betrag auf, braucht er nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden.

3.6.9. Grundsatz der Bilanzidentität

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz eines Haushaltsjahres müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen. Dieser Grundsatz gilt nicht für die erste Eröffnungsbilanz.

3.7. Ausübung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

3.7.1. Grundlagen

Die Bilanzierung und Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt Bernburg (Saale) erfolgte entsprechend den gesetzlichen Grundlagen des Landes Sachsen-Anhalt wie der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik, der Gemeindekassenverordnung Doppik, den verbindlichen Mustern zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen, der Inventurrichtlinie und der Bewertungsrichtlinie in den zurzeit gültigen Fassungen.

Spezielle Regelungen für die Stadt Bernburg (Saale) wurden in der Dienstanweisung zur Erfassung und Bewertung von unbebauten und bebauten Grundstücken der Stadt Bernburg (Saale) gültig ab 31.12.2012 und in der Inventurrichtlinie vom 27.08.2014 festgelegt.

Die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beziehen sich auf die Eröffnungsbilanzierung. Es erfolgte eine Bewertung unter stetiger Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bewertung. Die jeweiligen Bilanzansätze sind zum Bilanzstichtag vorsichtig und überwiegend einzeln bewertet worden. Sämtliche bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bekannt gewordenen Risiken, die am Bilanzstichtag bereits vorlagen, wurden aufgenommen.

Die in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als AHK.

3.7.2. Ausübung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze auf der Aktivseite

Die Bilanzierung und Bewertung der Aktiva erfolgte nach folgenden Grundsätzen:

- Grundsätzlich wurde ein Vermögensgegenstand dann in die Bilanz aufgenommen, wenn die Stadt Bernburg (Saale) das wirtschaftliche Eigentum daran inne hat und dieser selbstständig nutzbar ist (BewertRL Nr. 4.1).
- Ein Vermögensgegenstand gehört zum Anlagevermögen, wenn er dazu bestimmt ist, dauernd der Tätigkeit der Gemeinde zu dienen.
- Im Falle eines unverhältnismäßigen Aufwandes bei der Ermittlung der AHK für Vermögensgegenstände, die vor dem 01.01.2013 angeschafft wurden oder wenn diese Kosten gar nicht ermitteln werden konnten, wurde ein vorsichtig geschätzter Zeitwert angesetzt.
- Das immaterielle Vermögen und das Sachvermögen wurde nach Maßgabe des § 104b GO LSA i. V. m. §§ 38 und 53 Abs. 4 GemHVO Doppik einzeln nach AHK vermindert um die Abschreibung, bewertet.
- Beim immateriellen Anlagevermögen wurde das Aktivierungsverbot für unentgeltlich erworbenes oder selbst erstelltes Vermögen beachtet.
- Die Abschreibung erfolgte gemäß § 40 GemHVO Doppik grundsätzlich linear. Grundlage für die Abschreibung bildete die Abschreibungstabelle der Bewertungsrichtlinie-BewertRL des Landes Sachsen-Anhalt vom 02.06.2006 mit „Von-bis-Werten“. In Zusammenarbeit mit dem Uelzener Doppikteam wurde eine Abschreibungstabelle (mit Stand vom 21.12.2012) mit festen Jahreswerten angelegt und für die Bewertung der Vermögensgegenstände der Stadt Bernburg (Saale) verwendet. Weiterhin wurden für die Abschreibung von Gebäuden die Tabellen mit modifizierter Restnutzungsdauer nach Modernisierungsgrad aus der Dienstanweisung zur Erfassung und Bewertung von unbebauten und bebauten Grundstücken der Stadt Bernburg (Saale) vom 22.01.2014 angewandt. Ausnahmen von der linearen Abschreibung gab es keine.
- Für alle bewerteten kommunalen Grundstücke galt der Tag der Bearbeitung als Bewertungsstichtag.
- Bei der Bewertung des unbeweglichen Vermögens wurde der Grund und Boden vom jeweiligen Aufbau getrennt erfasst und bewertet. Grundstücke unterliegen nicht dem planmäßigen Werteverzehr, während Aufbauten abgeschrieben werden.
- Das vorherrschende Inventurverfahren für die Stadt Bernburg (Saale) ist die Stichtagsinventur. Sie wurde nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Inventur durchgeführt und stetig zum Bilanzstichtag fortgeschrieben. Das Bewertungsergebnis wurde zum Bilanzstichtag fortgeschrieben.
- Vom Wahlrecht des § 53 Abs. 7 GemHVO Doppik, das die Aufnahme in die Bilanz von Vermögensgegenständen des *beweglichen* Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten unter 3.000 € ohne Umsatzsteuer liegen, freistellt, wurde von der Stadt Bernburg (Saale) Gebrauch gemacht. Es wurden nur Vermögensgegenstände des beweglichen Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten über 3.000 € netto lagen, in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.
- Bewegliche Vermögensgegenstände mit einem Wert von unter 410 € ohne Umsatzsteuer (sog. geringwertige Wirtschaftsgüter) werden im Jahr ihres Zuganges sofort vollständig

abgeschrieben. Vom Wahlrecht, die im Jahr vor der Eröffnungsbilanz angeschafften oder hergestellten geringfügigen Wirtschaftsgüter mit einem Erinnerungswert in der Eröffnungsbilanz anzusetzen, wurde kein Gebrauch gemacht.

- Geschenkte Vermögensgegenstände wurden nach den für ihre Art geltenden Regeln bewertet und aktiviert.
- Der Stadt Bernburg (Saale) unentgeltlich überlassene Vermögensgegenstände wurden mit dem Zeitwert zuzüglich Nebenkosten aktiviert.
- Forderungen, liquide Mittel sowie die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden mit ihrem Nennwert ausgewiesen.
- Vorhersehbare Risiken und Wertverluste wurden berücksichtigt, auch wenn sie erst nach dem Stichtag bekannt geworden sind.
- Rechnungsabgrenzungsposten wurden zur periodengerechten Ausweisung gebildet, wenn Aufwendungen des Bilanzjahres bereits im Vorjahr kassenwirksam geworden sind. Die Bewertung erfolgte zum Nennwert.
- Posten der Bilanz, die keinen Betrag auswiesen, wurden nicht aufgeführt.

3.7.3. Ausübung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze auf der Passiv-Seite

Bei der Bilanzierung und Bewertung der Passiva wurden folgende Grundsätze angewandt:

- Sonderposten, wie Investitionszuweisungen und –zuschüsse, Beiträge sowie erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten wurden, soweit möglich und im wirtschaftlich vertretbaren Aufwand leistbar, den einzelnen Investitionen für die sie empfangen wurden zugeordnet und analog der oben genannten Abschreibungstabelle über den Nutzungszeitraum fortgeschrieben.
- Es erfolgte die Bildung von Sonderposten für unentgeltlich zur Nutzung überlassene Vermögensgegenstände.
- Für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten, deren Höhe oder Fälligkeit aber noch ungewiss sind, wurden gemäß § 35 GemHVO Doppik Rückstellungen gebildet.
- Schulden und Verbindlichkeiten wurden mit ihren Rückzahlungswerten ausgewiesen.
- Vorhersehbare Risiken und Wertverluste wurden berücksichtigt.
- Rechnungsabgrenzungsposten wurden zur periodengerechten Ausweisung gebildet, wenn Erträge des Bilanzjahres bereits in Vorjahren kassenwirksam geworden sind. Die Bewertung erfolgte zum Nennwert, soweit nichts anderes im Einzelnen ausgewiesen wird.

4. Die Eröffnungsbilanz vom 01.01.2013

Aktiva		EUR
1	Anlagevermögen	
1.1	Immaterielles Vermögen	9.726.624,00
1.2	Sachanlagevermögen	88.225.741,02
1.2.1	unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.389.684,68
1.2.2	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	45.517.478,00
1.2.3	Infrastrukturvermögen	28.541.595,89
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	83.572,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	614.279,30
1.2.7	Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	1.223.620,53
1.2.8	geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.855.509,62
1.3	Finanzanlagevermögen	948.578,44
1.3.2	Beteiligungen	948.578,44
	Summe Anlagevermögen	98.900.943,46
2	Umlaufvermögen	
2.1	Vorräte	330.667,00
2.2	öffentlich-rechtliche Forderungen	357.141,99
2.2.1	öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	169.947,66
2.2.3	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	187.194,33
2.3	privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	8.718.789,67
2.3.2	sonstige privatrechtliche Forderungen	51.345,96
2.3.3	sonstige Vermögensgegenstände	8.667.443,71
2.4	Liquide Mittel	4.667.331,98
2.4.1	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	36.758,11
2.4.2	sonstige Einlagen	4.628.564,57
2.4.3	Bargeld	2.009,30
	Summe Umlaufvermögen	14.073.930,64
3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	63.718,34
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00
	Bilanzsumme AKTIVA	113.038.592,44

Passiva

EUR

1	Eigenkapital	
1.1	Rücklagen	36.724.149,37
1.1.1	Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz	36.724.149,37
	Summe Eigenkapital	36.724.149,37
2	Sonderposten	
2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	44.417.474,72
2.2	Sonderposten aus Beiträgen	1.439.432,25
	Summe Sonderposten	45.856.906,97
3	Rückstellungen	
3.1	Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	362.514,58
3.5	sonstige Rückstellungen	4.762.669,35
3.5.1	Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankungen und ähnlichen Maßnahmen	2.489.498,79
3.5.3	drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	846.694,50
3.5.5	sonstige Verpflichtungen gegenüber dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	1.426.476,06
	Summe Rückstellungen	5.125.183,93
4	Verbindlichkeiten	
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Doppik	16.220.118,85
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	2.585.879,32
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	103.398,42
4.7	sonstige Verbindlichkeiten	2.644.715,99
	Summe Verbindlichkeiten	21.554.112,58
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	3.778.239,59
	Bilanzsumme PASSIVA	113.038.592,44

5. Die Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen der Aktiva (113.038.592,44 €)

5.1. Anlagevermögen (98.900.943,46 €)

5.1.1. Begriffsbestimmung

Zum Anlagevermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft von der Kommune genutzt zu werden. Merkmale für die Dauerhaftigkeit sind, dass der Vermögensgegenstand nicht zur Veräußerung bestimmt ist und seine Zweckbestimmung darin besteht, dass er dem Geschäftsbetrieb dauernd, also mehrere Jahre dienen soll. Zum Anlagevermögen gehören das immaterielle Vermögen, das Sachanlage- und das Finanzanlagevermögen.

5.1.2. Immaterielle Vermögensgegenstände (9.726.624,00 € \triangleq 78,05 % des Bilanzvolumens)

5.1.2.1. Begriffsbestimmung

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Gegenstände, die nicht körperlich fassbar sind. Hierzu zählen Konzessionen, Lizenzen oder Softwareprogramme. Laufende Updates werden dem Verwaltungsaufwand zugeordnet.

Des Weiteren zählen Zuwendungen für Investitionen Dritter (Investitionsfördermaßnahmen) als immaterielle Vermögensgegenstände, wenn die Stadt als Zuwendungsgeber ein konkretes Recht an dem geförderten Vermögensgegenstand erlangt hat.

5.1.2.2. Lizenzen (4.703,72 €)/Software (2.072,25 €)

Lizenzen und Software wurden mit den Anschaffungskosten vermindert um die seit Nutzungsbeginn aufgelaufenen Abschreibungen bewertet und werden über die voraussichtliche Restnutzungsdauer linear abgeschrieben. Die Gesamtnutzungsdauer beträgt 3 Jahre.

Eine Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände, die unentgeltlich erworben oder selbst hergestellt wurden, erfolgte entsprechend der BewertRL-LSA nicht.

5.1.2.3. Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen

5.1.2.3.1. Begriffsbestimmung

Zuweisungen und Zuschüsse für investive Maßnahmen, die die Stadt Bernburg (Saale) an Dritte leistet, ohne dass sie das wirtschaftliche Eigentum am geförderten Vermögensgegenstand erlangt, sind dann zu bilanzieren, wenn z. B. aus der geleisteten Zuwendung eine Gegenleistungsverpflichtung in Form z. B. eines Nutzungsrechts resultiert. Die Abschreibung erfolgt ausschließlich über den Zeitraum der vereinbarten Zweckbindung bzw. Nutzung. Sie beginnt zu dem Zeitpunkt, ab dem die Gegenleistungsverpflichtung läuft und endet zu dem Zeitpunkt, zu dem auch die Gegenleistungsverpflichtung endet.

Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse wurden bei der Stadt Bernburg (Saale) aktiviert, soweit es sich um investive Maßnahmen handelt, die von den Zuschussempfängern

zum Nutzen der Stadt Bernburg (Saale) getätigt wurden und wenn bei eigener Anschaffung oder Herstellung eine Aktivierungspflicht bestanden hätte.

5.1.2.3.2. Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen an Zweckverbände (8.827.795,60 €)

Diese Bilanzposition umfasst das immaterielle Vermögen im Bereich Löschwasser (574.563,70 €) sowie der Straßen- und Oberflächenentwässerung (8.253.231,90 €) für das Stadtgebiet Bernburg. Die Stadt Bernburg (Saale) ist als Baulastträger der Gemeindestraßen zur Beseitigung des Oberflächenwassers dieser Straßen verpflichtet. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe wurde per Vertrag dem Wasserzweckverband Saale-Fuhne-Ziethe übertragen. Dieser errichtet im Gemeindegebiet der Stadt Kanäle mit Mehrfachfunktion, die zur Beseitigung von Niederschlagswasser von den Anliegergrundstücken und Gemeindestraßen genutzt werden. Im Gegenzug werden dem Verband der anteilige Herstellungsaufwand und die notwendigen Betriebskosten (letztere als Aufwand in der Ergebnisrechnung) erstattet.

Die Erfassung dieser finanziellen Beteiligung der Stadt Bernburg (Saale) erfolgte auf der Grundlage der Anlagenbestandsliste des Wasserzweckverbandes mit Stand zum 31.12.2012. Es wurden die ausgewiesenen Restbuchwerte einzeln je Sachanlage erfasst. Die vom WZV Saale-Fuhne-Ziethe genutzte Abschreibungsdauer von 80 Jahren wurde übernommen. Die Berechnung der Restlaufzeit für die lineare Abschreibung des immateriellen Vermögens erfolgte anhand des Anschaffungsdatums.

Ebenso erfasst wurden die geleisteten Zuwendungen für die Bereitstellung der Anlagen zur Löschwasserversorgung durch den Wasserzweckverband auf der Grundlage der Anlagebestandsliste des WZV Saale-Fuhne-Ziethe zum Stand 31.12.2012. Auch hier wurden die ausgewiesenen Restbuchwerte einzeln je Sachanlage erfasst und die vom WZV Saale-Fuhne-Ziethe genutzte Abschreibungsdauer von hier 50 Jahren wurde übernommen. Die Berechnung der Restlaufzeit für die lineare Abschreibung des immateriellen Vermögens erfolgte anhand des Anschaffungsdatums.

5.1.2.3.3. Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen an verbundene Unternehmen (892.052,43 €)

Die Stadt Bernburg (Saale) hat durch den Straßenbeleuchtungsvertrag die Stadtwerke Bernburg GmbH mit dem Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen im Vertragsgebiet beauftragt. Die Straßenbeleuchtungsanlage ist im jeweiligen Umfang Eigentum der SWB. Die von der Stadt Bernburg (Saale) an die SWB übertragenen Straßenbeleuchtungsanlagen sind in Höhe der Zuschussfinanzierung zu bilanzieren.

Die Erfassung des immateriellen Vermögens im Bereich geleistete Zuwendungen an verbundene Unternehmen erfolgte auf Grundlage einer Tabelle der Stadtwerke Bernburg GmbH mit Stand zum 31.12.2012, die einen in 2013 korrigierten Restbuchwert für erhaltene Zuschüsse für Straßenbeleuchtung in Höhe von 892.052,43 € auswies, der dann auch von der Stadt Bernburg (Saale) bilanziert wurde.

Aus eigenen vorhandenen Unterlagen zum Haushalt der Stadt Bernburg (Saale) konnten nur die Zuschüsse an die Stadtwerke Bernburg GmbH ab dem Jahr 2002 nachvollzogen werden, da aufgrund der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist ältere Dokumente nicht mehr vorhanden waren. Ein Vergleich der städtischen Buchungen der Zuschüsse mit den bei den Stadtwerken

verbuchten Zuschüssen für die Jahre 2002 bis 2012 ergab in den einzelnen Jahren keine Übereinstimmung. In der Summe wurde ein bei der Stadt Bernburg (Saale) um 8.857,33 € höherer Wert ermittelt als bei den Stadtwerken verbucht wurde, was bei einem Gesamtvolumen von 833.454,57 € einer Abweichung von 1,06 % entspricht. Da Zuschüsse vor 2002 von der Stadt nicht mehr ermittelt werden konnten und die Abweichung in der Summe gering war, wurde auf die Tabelle der Stadtwerke zurückgegriffen. Damit wurde auch dem Prinzip der Vorsicht Rechnung getragen, da die gebuchten Werte der Stadtwerke in der Summe niedriger waren. Ursache für die Differenz sind wahrscheinlich die sofortige Verbuchung einiger Zuschüsse der Stadt in die Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke.

Die ausgewiesenen Restbuchwerte wurden zusammen mit den entsprechenden Sachanlagen einzeln erfasst. Die von den Stadtwerken Bernburg genutzte Abschreibungsdauer von 20 Jahren wurde in Übereinstimmung mit der einheitlichen Abschreibungstabelle von Sachsen-Anhalt übernommen. Die Berechnung der Restlaufzeit für die lineare Abschreibung des immateriellen Vermögens erfolgte anhand des Anschaffungsdatums.

5.1.3. Sachanlagevermögen (88.225.741,02 € \cong 78,05 % des Bilanzvolumens)

5.1.3.1. Begriffsbestimmung

Das Sachanlagevermögen umfasst die unbebauten und bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, das Infrastrukturvermögen, die Bauten auf fremden Grund und Boden, die Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler, Maschinen, technischen Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, geleisteten Anzahlungen und die Anlagen im Bau.

Die für die Erfassung und Bewertung erforderlichen Grundstücksdaten wie Größe und Nutzungsart wurden dem allgemeinen Liegenschaftsbuch (ALB) entnommen, die Dienstbarkeiten aus dem Grundbuch. Anhand von vorliegenden Luftbildaufnahmen sowie Fotos und Vor-Ort-Begehungen erfolgten Überprüfungen der Nutzungsart und Bebauung sowie die Ermittlung von Grundrissen. Dabei festgestellte Abweichungen wurden erfasst und entsprechend bewertet.

Mit Hilfe des KomGIS-Programmes erfolgte die systematische Erfassung der Grundstücke sowie die Berechnung des Bilanzwertes unter Eingabe aller zur Berechnung notwendigen Zahlen und Daten.

Im Sinne des Bewertungsrechts wurde bei der Grundstücksbildung auf die wirtschaftliche Einheit abgestellt und nicht nur auf das Bestandsverzeichnis, d. h. teilweise bilden mehrere Einzelgrundstücke bzw. Flurstücke oder nur ein Teil eines solchen Grundstücks ein Grundstück in der Bilanz.

Für alle bewerteten kommunalen Grundstücke galt der Tag der Bearbeitung als Bewertungsstichtag. Traten bis zum Bilanzstichtag für die Bewertung maßgebliche Änderungen ein, wurden diese kontinuierlich mit eingearbeitet.

Bereits bekannte prognostische Entwicklungen aber noch nicht tatsächlich bestehende Änderungen in Nutzungsart oder Bebauung, die zu einer Höherbewertung führen würden, wurden nicht mit berücksichtigt. Ebenso wurden in Anwendung des Vorsichtsprinzips bereits von der Stadt veräußerte aber noch nicht übertragene Grundstücke nicht mehr aktiviert. Grundstücke die im Allgemeinen Liegenschaftsbuch als bebaut ausgewiesen waren, wie beispielweise

Grundstücke mit der Nutzungsart: „Wohnbaufläche“, „Mischnutzung-Wohnen“, „Wohn- und Betriebsfläche“ und „Landwirtschaft“, welche aber offensichtlich mit keinem Gebäude bebaut sind, wurden mit dem den Tatsachen entsprechenden Bodenrichtwert bewertet.

Geschenkte Grundstücke wurden als Sachzuwendungen mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Lagen diese nicht vor, wurde eine Ersatzbewertung entsprechend der Nutzungsart und nach den Festlegungen der BewertRL-LSA bzw. der Dienstanweisung der Stadt Bernburg (Saale) vorgenommen.

Bei der Bewertung von Grund und Boden wurde grundsätzlich zwischen unbebauten und bebauten Grundstücken unterschieden.

5.1.3.2. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (7.389.684,68 €)

Bei den unbebauten Grundstücken handelt es sich um Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden bzw. deren Zweckbestimmung und Wert von untergeordneter Bedeutung gegenüber dem Grund und Boden ist. Grundstücke wurden getrennt nach ihrer Nutzungsart bewertet. Maßgebend dafür war die tatsächliche Nutzungsart zum Zeitpunkt der Bewertung.

Grundstücksgleiche Rechte bezeichnen dingliche Rechte, die wie Grundstücke zu behandeln sind. Zu den grundstücksgleichen Rechten gehören insbesondere Erbbau-, Abbau-, Wege- sowie Wohneigentumsrechte. Entsprechend der Nutzung sind sie wie Grundstücke auszuweisen.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sind grundsätzlich in ihrer Nutzung zeitlich nicht begrenzt und werden aus diesem Grund nicht abgeschrieben.

Die Erfassung und Bewertung von unbebauten Grundstücken der Stadt Bernburg (Saale) erfolgte grundsätzlich mit den AHK. Waren die AHK für Grundstücke nicht ermittelbar oder wurden sie vor dem 01.01.1991 erworben, so wurde der Wert des Bodens mittels Vergleichswertverfahren nach der Wertermittlungsverordnung bestimmt und zwar unter Heranziehung der Kaufpreise solcher Grundstücke, die hinsichtlich ihrer wertbeeinflussenden Merkmale mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmen. Hilfsweise wurde im Vergleichswertverfahren der zum Bewertungsstichtag vorliegende Bodenrichtwert (hier immer der Bodenrichtwert vom 31.12.2010) unter Berücksichtigung wertbeeinflussender Faktoren angesetzt. Lag dieser nicht vor, wurde der niedrigste Bodenrichtwert von umliegenden vergleichbaren Grundstücken unter Berücksichtigung wertbeeinflussender Faktoren angesetzt. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche auf den Quadratmeter Grundstücksfläche bezogene Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes, die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere Art und Maß der Nutzung, Größe sowie Erschließungsgrad weitgehend übereinstimmen. Die Bodenrichtwerte werden flächendeckend unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Entwicklungszustandes in Sachsen-Anhalt jeweils zum Stichtag 31. Dezember vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation ermittelt und veröffentlicht.

Bei einem mit Erbbaurecht belasteten Grundstück wurde als Bodenrichtwert das 18,6-fache des Erbbauzinses in Übereinstimmung mit Nr. 5.2 a) BewertRL-LSA angesetzt.

In o. g. Dienstanweisung der Stadt Bernburg (Saale) wurden zur Berücksichtigung von Dienstbarkeiten folgende Festlegungen getroffen und auch entsprechend angewendet:

- Gemäß der Bewertungsrichtlinie LSA 2006 Nr. 5.2 a) sind bei unbebauten Grundstücken, die durch Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte (sogenannte Dienstbarkeiten) belastet sind, folgende Abweichungen zu beachten. Die belastete Grundstücksteilfläche ist in der Regel pauschal landeseinheitlich in ihrem Wert um 20 v. H. zu reduzieren. Belastete Grundstücksteilflächen werden durch Einsicht ins Grundbuch ermittelt.
- Ist die belastete Grundstücksteilfläche unbekannt, wird das gesamte Grundstück mit einem Abschlag von 20 v. H. versehen, bei Kenntnisnahme erfolgt eine Wertberichtigung.
- Ausgenommen von dieser Abschlagsregelung sind Dienstbarkeiten, bei denen die betroffenen Teilflächen eine max. Größe von 50 m² nicht überschreiten und ein zu errechnender Abschlag von der Teilfläche für den Wert des gesamten Grundstücks von untergeordneter Bedeutung ist.
- Gemäß BewertRL Nr. 5.3 gilt die Abschlagsregelung nur für unbebaute Grundstücke und wird nur für diese angewendet, sie gilt nicht für besondere unbebaute und bebaute Grundstücke.

In der Praxis haben sich diese Festlegungen zur Bewertungsvereinfachung vor allem bei besonderen unbebauten oder bebauten Grundstücken bewährt, weil in Stichproben festgestellt wurde, dass es oft schwer war, das betreffende Teilstück genau zu bestimmen und die dann ermittelten Abschläge nur ganz gering waren. Somit hätten bei ständiger Anwendung der 20%igen Abschlagsregelung für Dienstbarkeiten Aufwand und Nutzen in keinem Verhältnis gestanden.

Gemäß dem Grundsatz des Saldierungsverbotes wurden Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet.

Die unbebauten Grundstücke sind entsprechend dem Kontenrahmenplan für das Land Sachsen-Anhalt in Grünflächen, Landwirtschaftliche Flächen, Wald und Forsten, Sonderflächen sowie sonstige unbebaute Grundstücke eingeteilt wurden.

Die nachfolgend beschriebenen Bewertungsvarianten kamen nur zur Anwendung, wenn keine Anschaffungskosten bekannt waren.

Grünflächen (892.780,95 €)

In der Dienstanweisung der Stadt Bernburg (Saale) zur Grundstücksbewertung erfolgte die Festlegung, dass Grün- und Erholungsflächen mit 1,50 EUR/m² bilanziert werden. Damit wurde die Variante der Pauschalbewertung gemäß Nr. 5.3.d) BewertRL-LSA für den ländlichen Bereich gewählt. Die Bewertungsvariante für den städtischen Bereich mit einem Pauschalwert von 5 €/m² wurde für die Stadt Bernburg (Saale) als zu hoch eingeschätzt. Der Aufwuchs wurde nicht bewertet.

Sport- und Spielflächen wurden vorrangig mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Lagen diese nicht vor, wurden laut Nr. 5.3. d) aa) BewertRL- LSA 30 v. H. des Boden-

richtwertes oder falls nicht gegeben, des niedrigsten Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke angesetzt.

Kleingärten wurden gemäß Nr. 5.3. d) bb) mit einem Bodenwert in Höhe von 10 v. H. des geringsten Bodenrichtwertes der umliegenden Flächen bewertet. Ein Aufschlag für Aufwuchs wurde nicht vorgenommen.

Die öffentlichen Grünflächen setzen sich aus 151 Einzelpositionen mit einem Gesamtwert von 892.780,95 € zusammen.

Landwirtschaftliche Flächen (1.507.190,00 €)

Dieser Bilanzposten stellt innerhalb der unbebauten Grundstücke mit 261 Einzelpositionen in einem Gesamtwert von 1.507.190,00 € den zweitgrößten Posten dar.

Bezüglich der landwirtschaftlich genutzten Flächen besagt die Dienstanweisung der Stadt Bernburg (Saale) zur Grundstücksbewertung, dass von den Vorgaben in der Bewertungsrichtlinie abgewichen wird, um die Bewertung zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. Es wurde demnach der Bodenrichtwert für Ackerland, welcher für die Stadt Bernburg (Saale) und ihre Ortschaften Aderstedt, Baalberge, Biendorf, Gröna, Poley und Wohlsdorf 1,00 EUR/m² beträgt, als Pauschalwert im Bewertungsprogramm KomGIS festgelegt. Für Peißen und Preußlitz beträgt dieser Wert 0,75 EUR/ m².

Wald und Forsten (89.521,00 €)

Diese Bilanzposition umfasst 43 Einzelpositionen. Die Bewertung dieser Bilanzposition wurde gemäß der BewertRL-LSA vollzogen. Der Grund und Boden von Waldflächen und Gehölzen wurde mit 0,10 EUR/m² bewertet. Da der Wald (Aufwuchs) für die Stadt Bernburg (Saale) keine wirtschaftliche Bedeutung hat, wurde dieser nicht gesondert bewertet.

Sonderflächen (58.088,00 €)

Zu Sonderflächen zählen Grundstücke, die aufgrund ihrer besonderen Nutzung nicht ohne erheblichen Aufwand einer anderen Nachnutzung zugeführt werden können. Zu den Sonderflächen zählen insbesondere auch Tagebauflächen, Flächen mit historischen Anlagen, Unland sowie vegetationslose Flächen. Sie werden grundsätzlich insgesamt mit einem Erinnerungswert von 1 € bewertet.

Bei der Bewertung der städtischen Sonderflächen musste von der Bewertungsrichtlinie abgewichen werden, da das Programm KomGIS eine Bewertung als „Gesamtheit aller Sonderflächen“ nicht zulässt. Deshalb wurde jede Sonderfläche mit 1 € bewertet. Jedoch befand sich zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz nur eine Fläche am Tagebau im Eigentum der Stadt Bernburg (Saale).

Die 16 Friedhofsflächen gehören ebenfalls zu den Sonderflächen, wurden aber abweichend hiervon gemäß Nr. 5.3. der BewertRL-LSA mit 10 v. H. des jeweiligen Bodenrichtwertes bewertet, so dass diese Position einen Wert von 58.087,00 € beinhaltet.

Sonstige unbebaute Grundstücke (4.842.104,73 €)

Die sonstigen unbebauten Grundstücke wurden unterteilt in:

- Grundstücke der Liegenschaften (845 Positionen im Wert von 4.766.220,73 €)
Wertmäßig größte Einzelposition mit 466.960,00 € ist das Gelände des Kegel- und Freizeitzentrums an der Krumbholzallee.
- Kindertagesstätten (2 Positionen mit 4.248,00 €)
- Sportstätten (2 Positionen mit 4.851,00 €)
- Öffentliches Grün (Im Sumpfe in Gröna mit 863,00 €)
- Öffentliche Gewässer (129 Positionen mit 65.922,00 €)
Wertmäßig größte Einzelposition ist mit 18.705,00 € das Grundstück mit dem Löschwasserteich am Neubornaer Kreisverkehr

5.1.3.3. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (45.517.478,00 €)

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Sie wurden für die Bewertung unterteilt in Grund und Boden bebauter Grundstücke einerseits und Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken andererseits. Weiterhin wurde unterschieden zwischen kommunal genutzten und nicht kommunal genutzten Grundstücken, wobei bei den kommunal genutzten Grundstücken ein Abschlag von 70 v. H. vom Bodenrichtwert gemäß BewertRL-LSA Nr. 5.2 b vorgenommen wurde.

Grundstücksgleiche Rechte bezeichnen dingliche Rechte, die wie Grundstücke zu behandeln sind. Zu den grundstücksgleichen Rechten gehören insbesondere Erbbau-, Abbau-, Wege- sowie Wohneigentumsrechte. Entsprechend der Nutzung sind sie wie Grundstücke auszuweisen. Dies betrifft bei der Stadt Bernburg (Saale) insbesondere den Bereich der Kindertagesstätten.

- **kommunal genutzte Grundstücke**

Werden bebaute Grundstücke kommunal genutzt, wie durch Vereine (Sportler- oder Vereinsheime), wurde als Grundlage für die Berechnung des Bodenwertes, der Bodenrichtwert für landwirtschaftlich genutzte Flächen herangezogen, sofern keine Bodenrichtwerte im ALB vorgegeben sind. Die Abschläge vom Bodenrichtwert für die kommunale Nutzung von 70% wurden entsprechend vorgenommen.

Werden bebaute Grundstücke sowohl kommunal als auch privat genutzt, wie z.B. Kindertagesstätte/Mietwohnungen, ist für die Bewertung die überwiegende Nutzungsart entscheidend.

- **nicht kommunal genutzte Grundstücke**

Sind Grundstücke mit Gebäuden bebaut, welche sich nicht im Eigentum der Stadt Bernburg (Saale) befinden, wurde nur der Grund und Boden mit dem entsprechenden Bodenrichtwert bewertet.

Grundstücke für die bestimmte Rechte im Grundbuch eingetragen sind, wie beispielweise ein Gebäudenutzungsrecht, wurden gemäß § 68 Sachenbereinigungsgesetz mit dem hälftigen Bodenrichtwert bewertet.

Lag für ein bebautes Grundstück oder für ein Gebäude ein Wertgutachten vor, das zum Stichtag der Bewertung nicht älter als drei Jahre war, wurde dieses alternativ zu Grunde gelegt.

Dabei wurden die eingeschätzte Restnutzungsdauer sowie der Bewertungsstichtag des Gutachtens übernommen.

Grund und Boden bebauter Grundstücke (2.770.448,00 €)

Grundsätzlich werden Vermögensgegenstände mit AHK bewertet. Abweichend dazu besagt die BewertRL-LSA Nr. 5.2 b, dass zur Bewertung von bebauten Grundstücken das Vergleichswertverfahren anzuwenden ist. Hintergrund dessen ist, dass in Kaufverträgen in der Regel keine Aufschlüsselung für die Kosten von Grund und Boden einerseits und Gebäuden andererseits stattfindet und es so beim Ansatz der AHK zu fehlerhaften Bewertungen kommen kann.

Die Dienstanweisung der Stadt Bernburg (Saale) legt auch bei der Bewertung der bebauten Grundstücke, dem Grundsatz folgend, den Ansatz der AHK fest. Gemäß der Dienstanweisung wurden auch bebaute Grundstücke mit den AHK bilanziert und zwar dann, wenn belegt durch Kaufverträge oder andere Unterlagen die genauen AHK nur für den Grund und Boden ermittelt werden konnten. War dies nicht der Fall, wurde mittels Vergleichswertverfahren der der Nutzung und der unter Berücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren entsprechende Bodenrichtwert angesetzt. Lag ein maximal drei Jahre altes Wertgutachten vor, wurde das Grundstück mit der darin vorhandenen Wertangabe aktiviert.

Die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte waren nachfolgenden Produkten zuzuordnen:

Zentrale Dienste	4 Positionen	87.207,00 €
Betriebshof	2 Positionen	207.488,00 €
Liegenschaften	10 Positionen	54.749,00 €
Kommunaler Wohnraum	3 Positionen	33.060,00 €
Feuerwehr	12 Positionen	164.659,00 €
Grundschulen	12 Positionen	380.364,00 €
Theater	1 Position	26.226,00 €
Musikschule	1 Position	23.388,00 €
Sozialzentrum	1 Position	9.963,00 €
Kindertagesstätten	13 Positionen	230.954,00 €
Kindertagesstätten (fremd genutzt)	8 Positionen	308.550,00 €
Kinder- und Jugendeinrichtungen	2 Positionen	108.903,00 €
Spielplätze	7 Positionen	197.103,00 €
Sportstätten	5 Positionen	108.900,00 €
Allgemeine kommunale Einrichtungen	28 Positionen	828.934,00 €

Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken (42.747.030,00 €)

Gebäude sind gemäß der BewertRL alle nach den Regeln der Bautechnik geschaffenen Wirtschaftsgüter, die Wohn-, Verwaltungs- und Betriebszwecken dienen. Auch Baudenkmäler zählen zu den Gebäuden. Die Art und der Umfang richten sich nach dem Baugesetz, so dass neben dem eigentlichen Bauwerk auch wesentliche Bestandteile wie u. a. Türen, Fenster, Fußböden, Wandverkleidungen und Heizungsanlagen sowie Kunst am Bau zum Gebäude gehören.

Für die Erfassung der Gebäude wurde eine Liste des Liegenschaftsamtes mit dem Allgemeinen Liegenschaftsbuch abgeglichen. Als Belege dienten Rechnungen, Verträge, Grundbuchauszüge, Grundrisspläne, Urkunden, Vermessungsaufzeichnungen, Verwendungsnachweise, Abnahmeprotokolle, Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, Sachkontenausdrucke und Beleglisten von HÜL-Konten.

Bei Gebäuden mit einer Mehrfachnutzung erfolgte die Zuordnung entsprechend der Hauptnutzung.

Zur Feststellung des Gebäudetyps, des Ausstattungsgrades und zur Aufnahme der Baumängel und -schäden war es notwendig, dass die im Sachwertverfahren bewerteten Gebäude vom Doppik-Team in Augenschein genommen wurden.

Die Gebäude wurden grundsätzlich mit den AHK, reduziert um die Abschreibungen bewertet. Waren die AHK nicht ermittelbar oder erfolgte der Erwerb oder die Herstellung eines Gebäudes vor dem 01.01.1991 wurde die Bewertung unter Anwendung des Sachwertverfahrens nach Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000) vorgenommen.

Die in Anlage 7 der Wertermittlungsrichtlinien 2006 enthaltenen Baukostentabellen dienen der Ermittlung der historisch angefallenen Baukosten durch die Festlegung durchschnittlicher Baukosten (Normalherstellungskosten 2000) für einen bestimmten Gebäudetyp in EUR pro m² Bruttogrundfläche bzw. in EUR pro m³ Bruttorauminhalt sowie die Baunebenkosten in % je Gebäudetyp. Für die Feststellung der Bruttogrundfläche bzw. des Bruttorauminhaltes nach DIN 277 wurde die Anlage 6 der Wertermittlungsrichtlinien 2006 genutzt.

Zusätzlich wurden diese Baukosten je Einheit mit den für die Bewertung aller kommunalen Grundstücke einheitlich festgelegten landes- und ortsspezifischen Regionalfaktoren multipliziert. Die Regionalfaktoren betragen 1,00 für Sachsen-Anhalt, für die Stadt Bernburg (Saale) 0,96 und für deren Ortsteile 0,91 (vgl. Grundstücksmarktbericht 2010).

Mit Hilfe des zum Zeitpunkt der Bewertung aktuell bekanntesten Baupreisindex von 2011 in Höhe von 119,5 wurden die nach NHK 2000 ermittelten Bau- und Baunebenkosten dem aktuellen Preisniveau angepasst.

Im Rahmen der Vermögensbewertung von Gebäuden wurde sich am Prinzip des Wiederbeschaffungszeitwertes orientiert. Dazu wurde zunächst im Sachwertverfahren der Wiederbeschaffungswert, also der Anschaffungswert zum Zeitpunkt der Wiederbeschaffung, bestimmt und anschließend unter Abzug des altersbedingten Werteverzehrs und ggf. vorhandener Baumängel oder -schäden der Wiederbeschaffungszeitwert ermittelt.

Die Bewertung und Beurteilung der Baumängel oder -schäden erfolgte anhand eines Prüfrasters, wo durch prüfen vorgegebener Kriterien ein entsprechender prozentualer Abschlag ermittelt wurde:

- vornehmlich fällige Schönheitsreparaturen 3 %
- leichte Mängel und Schäden, durch einfache Reparaturen zu beseitigen 5 %
- mittlere Mängel und Schäden, einzelne Gewerke sind zu erneuern 10 %
- schwere Mängel und Schäden, umfangreicher Sanierungsbedarf 15 %

Lag zum Zeitpunkt der Bewertung bereits eine Kostenschätzung des Sanierungsbedarfs vor, wurden statt des prozentualen Abschlages diese Kosten in Abzug gebracht (z. B. Kita Baalberge).

Bei außergewöhnlichen werteverzehrenden Ereignissen (größer als 15 % des Zeitwertes) verkürzt sich nach sachverständigem Ermessen die Restnutzungsdauer bzw. wird ganz beendet. Dagegen verlängert eine bedeutende Wertverbesserung (wie weitgehende oder energetische Sanierung und Modernisierung) die ursprüngliche Restnutzungsdauer (vgl. § 40 Satz 3 GemHVO Doppik).

Mittels eines Punkterasters wurde der Modernisierungsgrad ermittelt. Anhand der vergebenen Modernisierungspunkte in Verbindung mit dem tatsächlichen Gebäudealter und dessen Gesamtnutzungsdauer wurden mittels Tabellen neue Restnutzungsdauern ermittelt. Das für die Bewertung der veränderten Restnutzungsdauer und der Baumängel oder -schäden entwickelte System lehnt sich an die Untersuchung der Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden der Gutachterausschüsse in NRW an.

Bei einem Anteil der Mängel und Schäden über 20 % ist das Objekt ohne Grundsanierung nicht mehr nutzbar. War nach Einschätzung der Gesamtumstände abzusehen, dass diese Grundsanierung nicht durchgeführt wird, erfolgte die Ermittlung der Restnutzungsdauer nicht nach der üblichen Vorgehensweise sondern nach Einschätzung des Bewerter. Bei einem geplanten Abriss lag die Restnutzungsdauer dann bei 0, selbst wenn üblicherweise noch mehrere Jahre Restnutzungsdauer vorhanden wären (z. B. ehemalige Sekundarschule Peißen).

Für Gebäude im DDR-Typenbau wurde bei der Bewertung eine Gesamtnutzungsdauer von 30 Jahren zugrunde gelegt.

Für die Bewertung von Kleingaragen, Kellergaragen sowie Carports wurde in der Dienstweisung der Stadt Bernburg (Saale) festgelegt, jeweils den Mittelwert der nach NHK 2000 angegebenen Von-bis-Spannen je m² Bruttogrundfläche zu Grunde zu legen. Daraus ergab sich ein Wert für Kleingaragen von 242 EUR, Kellergaragen 447 EUR und Carports 142 EUR je m². Für Überdachungen gibt es keine Angaben in der NHK 2000, darum wurde der Wert für Carports verwendet.

Waren die AHK nur für Grund und Boden sowie Gebäude gemeinsam bekannt, wurde mitunter so verfahren, dass für den Grund und Boden eine Ersatzwertberechnung stattfand, dieser Wert dann von den AHK abgezogen und der Restwert abzüglich der Abschreibung als Bilanzwert für das Gebäude angesetzt wurde. Diese Variante wurde dann gewählt, wenn eine Ersatzbewertung nach NHK 2000 für das Gebäude einen deutlich höheren Wert ergeben hätte.

War die Nutzungsdauer abgelaufen und keine Modernisierung durchgeführt worden, die noch eine Restnutzungsdauer begründet hätte, wurde das Gebäude mit einem Erinnerungswert von 1 € aktiviert. Ebenfalls mit 1 € Erinnerungswert wurden historische Gebäude wie z. B. der Nienburger Torturm oder der Eulenspiegelturm bilanziert.

Außenanlagen wie befestigte Wege und Plätze, Mauern und Treppen, Aufwuchs und sonstige Anlagen wurden mit den bekannten AHK aktiviert. In den meisten Fällen war die Nutzungsdauer von 10 Jahren bereits abgelaufen, so dass auch hier mit dem Erinnerungswert von 1 € bewertet wurde. Ersatzwertverfahren kamen hier nicht zur Anwendung.

Ebenfalls nicht angewendet wurde das noch mögliche Ertragswertverfahren.

Die Gebäude und Aufbauten waren nachfolgenden Produkten zuzuordnen:

Zentrale Dienste (Rathäuser)	7 Positionen	6.470.425,00 €
Betriebshof	14 Positionen	26.078,00 €
Liegenschaften	8 Positionen	42.686,00 €
Kommunaler Wohnraum	9 Positionen	212.950,00 €
Feuerwehr	12 Positionen	3.974.571,00 €
Grundschulen	14 Positionen	6.279.201,00 €
Theater	4 Positionen	9.682.218,00 €
Musikschule	4 Positionen	2.414.661,00 €
Sozialzentrum	1 Position	990.037,00 €
Kindertagesstätten	28 Positionen	4.393.704,00 €
Kindertagesstätten (fremd genutzt)	11 Positionen	3.785.843,00 €
Kinder- und Jugendeinrichtungen	15 Positionen	469.784,00 €
Sportstätten	17 Positionen	693.688,00 €
Friedhöfe	23 Positionen	409.507,00 €
Allgemeine kommunale Einrichtungen	54 Positionen	2.901.722,00 €

5.1.3.4. Infrastrukturvermögen (28.541.595,89 €)

Als Infrastrukturvermögen sind alle Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen und –bauten zu bewerten. Dazu gehören der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens, Brücken, Hochstraßen, Tunnel, Schienenstrecken, Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Straßen und Wege sowie sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens. Die Bewertung dieser Bilanzposition erfolgte entsprechend der Dienstanweisung zur Erfassung und Bewertung von unbebauten und bebauten Grundstücken der Stadt Bernburg (Saale) zum 01.01.2013.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (4.763.952,60 €)

Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens wurde grundsätzlich mit den AHK bewertet. Es erfolgt keine Abschreibung.

Als Ersatzbewertung wurde der pauschale Festwert von 1,50 €/m² in der Dienstanweisung der Stadt Bernburg (Saale) festgelegt. Damit wurde die Variante der Pauschalbewertung gemäß Nr. 5.3.g) BewertRL-LSA für den ländlichen Bereich gewählt. Die Bewertungsvariante für den städtischen Bereich mit einem Pauschalwert von 5 €/m² wurde für die Stadt Bernburg (Saale) als zu hoch eingeschätzt.

Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens war folgenden Produkten zuzuordnen:

• Gemeindefstraßen	2.447 Positionen	2.893.706,00 €
• Kreisstraßen	21 Positionen	53.180,00 €
• Landesstraßen	114 Positionen	189.329,00 €
• Bundesstraßen	6 Positionen	11.740,00 €
• Land- und Forstwirtschaft	333 Positionen	4.763.952,00 €

Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens (23.777.643,29 €)

Bewertung der Straßen, Wege, Plätze (22.493.552,51 €)

Zu den Straßen zählen die in § 2 Abs. 2 bis 4 Straßengesetz LSA genannten Bestandteile. Straßen, Wege, Plätze wurden grundsätzlich mit den AHK vermindert um die Abschreibungen bewertet. Eine Anpassung an aktuelle Wiederbeschaffungs- bzw. Herstellungswerte erfolgte nicht.

Die Straßenbestandteile gemäß § 2 Straßengesetz LSA unterteilen sich in *Straßenkörper* (Damm bzw. Geländeeinschnitte, Frostschuttschicht, Tragschicht, Bindeschicht, Deckschicht, Haltestellenbuchten, Parkstreifen und Parkstreifen als eigene Wegeanlage, Verkehrsinseln, Fahrbahnmarkierungen, Fußgängerquerungshilfen, Gräben, Entwässerungsanlagen, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Stützmauern), *Zubehör* (Pflanzbeete in der Fahrbahn, Bankette, Poller, Geschwindigkeitsbremsen, Verkehrszeichen, Ampelanlagen, Ausstattung wie Bänke, Papierkörbe) und *Nebenanlagen* (Straßenmeisterei, Gerätehof, Lager sowie sonstige Einrichtungen zur Straßenbauverwaltung). Sie sind laut BewertRL aufgrund ihrer unterschiedlichen Nutzungsdauer einzeln zu inventarisieren.

Über Einrichtungen der Nebenanlagen verfügt die Stadt Bernburg (Saale) nicht.

Eine Bewertung des größten Teils des Straßenzubehörs erfolgte im Bereich des Infrastrukturvermögens aus folgenden Gründen nicht:

Anschaffungskosten für Verkehrsschilder, Ausstattungen und ähnliches wurden bei Neubaumaßnahmen den Investitionskosten der Straße zugeordnet. Sonstiges bereits vorhandenes Zubehör überschritt nicht die Wertgrenze von 3.000 € netto oder die Nutzungsdauer von zumeist 10 Jahren war bereits abgelaufen (z. B. Parkscheinautomaten).

Das Straßenbegleitgrün wurde unter Grünflächen erfasst und bewertet.

Die Straßenbeleuchtung ist per Vertrag an die Stadtwerke Bernburg GmbH übertragen, die Kanalisation befindet sich im Eigentum von Abwasserzweckverbänden. Beides ist gegebenenfalls im immateriellen Anlagevermögen bilanziert, Ampel- und Gleisanlagen befinden sich ebenfalls nicht im Eigentum der Stadt Bernburg (Saale).

Einzelbilanziert wurde die Stützmauer an der Magdeburger Straße aus dem Jahr 1996. Hier erfolgte eine Ersatzwertberechnung mittels pauschalierter Erfahrungswerte aus Rheinland-Pfalz, da vor Ort keine vergleichbaren Objekte zur Ermittlung aktueller Baupreise gefunden wurden. Bei einer Höhe von 2 m wurde von 380 € Herstellungskosten je laufendem Meter für eine Winkelstützmauer ausgegangen bei einer Gesamtnutzungsdauer von 35 Jahren.

Einzelbilanziert und ausgewiesen wurden die Parkplätze an der Flutbrücke, am Rheineplatz, am Paradies und am Platz der Jugend (im Ersatzwertverfahren mit 35 €/m²) sowie die Bushaltestelle in Neuborna an der O.-Benario-Straße (mit den AHK).

Eine Trennung der einzelnen Schichten des Straßenkörpers und die sich daraus ergebende gesonderte Bewertung erfolgte bei der Stadt Bernburg (Saale) nicht, da teilweise keinerlei Informationen über den Aufbau der einzelnen Straßen vorliegen. Der Zustand der einzelnen Schichten könnte nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelt werden, der nicht im Verhältnis zum Ergebnis steht.

Die Straßen, Wege und Plätze werden einheitlich über ihre Nutzungsdauer linear abgeschrieben. In der Dienstanweisung der Stadt Bernburg (Saale) wurde zur Bewertungsvereinfachung eine einheitliche Nutzungsdauer für alle Straßen, Wege und Plätze im gültigen Rahmen der Abschreibungstabelle von 35 Jahren festgelegt.

Straßen, Wege, Plätze ohne Restnutzungsdauer, also älter als 35 Jahre, wurden generell nach Nr. 5.5 a) BewertRL-LSA mit 1 € Erinnerungswert für die gesamte Straße bilanziert. Gegebenenfalls durchgeführte Instandhaltungsmaßnahmen wie z. B. das Aufbringen einer neuen Deckschicht, die zu keiner erheblichen Verlängerung der Restnutzungsdauer führen, blieben dementsprechend unberücksichtigt. Oft gewährleisten die Instandsetzungsmaßnahmen erst die Gesamtnutzungsdauer von 35 Jahren.

Sind die AHK nicht ermittelbar oder wurde das Anlagegut vor dem 01.01.1991 erworben oder hergestellt, kann für Straßen, die noch eine Restnutzungsdauer aufweisen, gemäß BewertRL-LSA ein vorsichtig geschätzter Zeitwert, der mittels aktueller Baupreise von Objekten gleicher Art und Güte unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer ermittelt wurde, zum Ansatz gebracht werden. Die BewertRL empfiehlt hierfür die Straßen in Bauklassen einzuteilen und an Hand der in der Tabelle angegebenen Baupreise pro m² Verkehrsfläche die Herstellungskosten für die Straße in der jeweiligen Bauklasse zu berechnen. In diesen pauschalisierten Herstellungskosten sind die Planungs- und Finanzierungskosten, Straßenunterbau, Abnutzungsschicht, Straßenbegleitgrün und -beleuchtung sowie Beschilderung und Verkehrslenkungen enthalten.

In der Dienstanweisung der Stadt Bernburg (Saale) wurde festgelegt, dass einheitlich alle Straßen, die vor 2003 hergestellt wurden, mit dem Ersatzwertverfahren nach Bauklassen bewertet werden. Diese Regelung wurde, bedingt durch die Aktenaufbewahrungsfrist von 10 Jahren, getroffen, um zum Zeitpunkt der Bewertung die Vollständigkeit der Unterlagen für die Ermittlung der AHK zu gewährleisten. Die jeweilige Zuordnung zu den Bauklassen der

einzelnen Straßen für die Stadt Bernburg (Saale) erfolgte gemäß dem Verkehrsentwicklungsplan.

Neben den planmäßigen Abschreibungen anhand der Restnutzungsdauer wurden keine weiteren Abschläge nach dem Zustand der Straßen vorgenommen. Es wurde eingeschätzt, dass die laufende Fortschreibung dieser Zustandsnoten einen ungerechtfertigten Aufwand bedeutet.

Bauklassentabelle aus der Dienstanweisung der Stadt Bernburg (Saale)

Bauklasse	Herstellungskosten €/m ²	Straßenart
I	105,00	Schnellverkehrsstraße, Industriestraße, historisch zu sanierende Straßen (Pflaster)
II	90,00	Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet, Straße mit beidseitigem Fuß- oder Radweg
III	70,00	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr, Straße mit einseitigem Fuß- oder Radweg
IV	40,00	Fußgängerzone mit Ladeverkehr, Straße mit einseitigem Fuß- oder Radweg
V/ PP	35,00	Fußgängerzone (ohne Busverkehr)/ Parkplatz (PP)
VI	30,00	Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg
VII	25,00	Gehweg

Die Daten zu Straßenbreite und Länge für die Straßen im Bereich des Stadtgebietes von Bernburg sowie der Ortschaften Aderstedt und Gröna wurden dem Straßenkataster des Tiefbauamtes entnommen. Die Straßen in den restlichen Ortschaften wurden vom bewertenden Mitarbeiter selber vermessen.

Die Baujahrsangaben beruhen auf Erfahrungswerten der Mitarbeiter des Tiefbauamtes oder wurden Chroniken entnommen.

Im Bereich der Bundes-, Landes und Kreisstraßen ist die Stadt Bernburg (Saale) gemäß § 42 Abs. 5 Straßengesetz LSA für die Gehwege und Parkplätze Baulastträger, so dass bei diesen Straßen nur die Gehwege mit 25 €/m² bilanziert wurden.

Der Saale- und Europaradwanderweg und der Saaleradwanderweg durch Bernburg (Saale) und Gröna wurden mit den AHK bewertet.

Bewertung Brücken (1.019.345,00 €)

Obwohl Brücken Teile des Straßenkörpers sind, stellen sie einen eigenen Vermögensgegenstand dar. Sie sind aufgrund einer anderen Nutzungsdauer und wegen des Grundsatzes der Einzelbewertung einzeln zu erfassen und zu bilanzieren.

Für Brücken sollen laut BewertRL-LSA die AHK gemindert um die Abschreibung entsprechend der Nutzungsdauer angesetzt werden. Sind die AHK nicht ermittelbar oder wurde der Vermögensgegenstand vor dem 01.01.1991 angeschafft, kann alternativ eine Ersatzbewertung mittels eines vorsichtig geschätzten Zeitwertes anhand aktueller Baupreise von Objekten gleicher Art und Güte entsprechend der Restnutzungsdauer vorgenommen werden. Die Brücken der Stadt Bernburg (Saale) wurden im Ersatzwertverfahren bewertet.

Die für die Stadt Bernburg (Saale) festgelegte Nutzungsdauer für Holzbrücken beträgt 20 Jahre, für Brücken aus Stahlbeton, Stahl oder Mauerwerk 70 Jahre. Für die Ermittlung der Restnutzungsdauer wurde die Zustandskennziffer Ingenieurbauwerke, auf Basis der Zustandsnoten für Ingenieurbauwerke nach DIN 1076 aus der Anlage 5 des Leitfadens für Infrastrukturvermögen, genutzt. Die Zustandsnoten wurden der letzten Brückenprüfung entnommen. Lag diese schon länger zurück, führte der Mitarbeiter des Bauamtes, der für die Bewertung der Brücken zuständig war, eine eingehende Besichtigung durch. Anhand des schon vorhandenen Prüfberichtes und des Vergleichs mit dem aktuellen Zustand der Brücke konnte die Zustandsnote neu bestimmt werden.

Die aus der Zustandsnote resultierende Zustandskennziffer multipliziert mit der Nutzungsdauer von 20 oder 70 Jahren ergab dann die Restnutzungsdauer und somit auch das fiktive Baujahr.

Zustandsschema

Zustandsnote nach DIN 1076	kurze Beschreibung	Zustandskennziffer	Restnutzungsdauer bei 20 / 70 Jahren
1,0 – 1,4	sehr guter Bauwerkszustand	1,0	20 / 70
1,5 – 1,9	guter Bauwerkszustand	0,8	16 / 56
2,0 – 2,4	befriedigender Bauwerkszustand	0,6	12 / 48
2,5 – 2,9	noch ausreichender Bauwerkszustand	0,4	8 / 28
3,0 – 3,4	kritischer Bauwerkszustand	0,2	4 / 14
3,5 - 4,0	ungenügender Bauwerkszustand	0,05	1 / 3,5

Holzbrücken (85.640,00 €)

Aus den Brückenbaubüchern konnten die Baujahre der Brücken entnommen werden. Alle Holzbrücken der Stadt Bernburg (Saale) sind Baujahr 2000 und älter. Die AHK für die Holzbrücken konnten nicht mehr ermittelt werden. Aus den noch vorhandenen Jahresrechnungen konnten aber zum Teil die Baukosten für Brücken bis zum Jahr 1994 bestimmt werden. Für einen in 2014 vorgesehenen Ersatzneubau befand sich bereits eine Kostenschätzung in der Akte. Diese Zahlen bildeten die Grundlage für eine durchgeführte Vergleichswertberechnung aus der sich ein Mittelwert von 1.778,96 €/m² ergab. Insgesamt wurden 5 Holzbrücken mit einem Vergleichswert von 1.779 €/m² bewertet.

Hochwasserdurchlässe (35.742,00 €)

Der Brückenbewertung wurden zwei Hochwasserdurchlässe zugeordnet. In der Dienstanweisung zur Grundstücksbewertung der Stadt Bernburg (Saale) wurde festgelegt, dass Durchlässe als Bauwerk nicht getrennt von der Straße bewertet werden, da sie in einem engen baulichen Zusammenhang stehen. Die Kosten für die Herstellung werden den Straßenkosten zugerechnet. Bei den im Jahr 1996 errichteten Hochwasserdurchlässen an der Altenburger Chaussee und an der Zufahrt zum Klärwerk wurde abweichend von der Dienstanweisung eine separate Erfassung und Bewertung als Brückenbauwerk vorgenommen, weil diese beiden Straßendurchlässe analog den Brücken einer ständigen Bauwerksüberprüfung unterliegen.

Die Erkundung von Vergleichskosten gestaltete sich sehr schwierig, da eine wertmäßige Größe anhand vorliegender Ausgaben in den Jahresrechnungen nicht eindeutig war. Die Haushaltsstellen enthielten neben den Baukosten für die Durchlässe noch weitere Kosten für den Straßenbau. In den Brückenbaubüchern waren jedoch Unterlagen zu den geschätzten Baukosten vorhanden, die bei der Vergleichsrechnung zu Grunde gelegt wurden. Für den Durchlass an der Altenburger Chaussee beliefen sich die geschätzten Baukosten auf 500 €/m², beim Durchlass an der Kläranlage waren es rund 536 €/m². Der Durchschnitt von 518 €/m² wurde zur Ersatzbewertung für beide Durchlässe verwendet, da weitere Vergleichswerte nicht gefunden wurden.

Übrige Brücken (897.963,00€)

Die übrigen sechs Brücken bestehen aus Gewölbemauerwerk oder Stahlbeton. Zur Vergleichsberechnung sollten Werte aus der Jahresrechnung, aber auch aus vorgefundenen Kostenschätzungen herangezogen werden. Im Ergebnis kam man auf einen Durchschnittswert von 2.305 €/m². Allerdings waren die Abweichungen der einzelnen Beträge sehr groß, was auf die Brückenbauart und unterschiedliche Spannweiten zurückzuführen ist. Des Weiteren basierten die Kostenschätzungen der kleineren Brücken meist auf Instandsetzungs- und nicht auf Neubaukosten. Insgesamt musste dieser Vergleichswert als zu ungenau angesehen werden, so dass kein vorsichtig geschätzter Zeitwert mittels aktueller Baupreise von Objekten gleicher Art und Güte ermittelt werden konnte.

Hilfsweise wurde zu den aus der Literatur vorhandenen Vergleichswerten und den Vergleichswerten der Stadt Dessau ein Mittelwert ermittelt. Dieser ergab für Brücken unter 100 m² = 3.104 €/m² und für Brücken über 100 m² = 2.408 €/m².

Des Weiteren hat das Deutsche Institut für Urbanistik eine Studie über den Ersatzneubau für kommunale Straßenbrücken mit Datum vom 20.09.2013 erstellt, in der auf Seite 75 in einer Tabelle verschiedene Kostenansätze gegenüber gestellt wurden. Der aus diesen Zahlen errechnete Mittelwert betrug für Brücken unter 100 m² = 2.964 €/m² und für Brücken über 100 m² = 2.276 €/m².

Zusätzlich wurden noch ein Durchschnittswert aus den Kostenansätzen für Ingenieurbauwerke von Creacom gebildet, für Brücken unter 100 m² = 4.024 €/m² und für Brücken über 100 m² = 3.344 €/m².

Aus den drei o. g. Summen ergab sich ein Mittelwert von 3.364 €/m² für Brücken unter 100 m², und 2.676 €/m² für Brücken über 100 m², die dann als Vergleichswert zur Ersatzbewertung der Brücken, hier Markt- und Flutbrücke, herangezogen wurden.

Brücken, deren Nutzungsdauer abgelaufen ist und bei denen keine wesentliche Werterhaltung durchgeführt wurde, wurden mit 1 € bewertet. Dies betraf die Brücke über die Aderstedter Strenge sowie die Fuhnebrücken Parkstraße, Baalberge und am Sportplatz Biendorf, wobei die Brücke an der Parkstraße noch einen befriedigenden Bauwerkszustand aufweist, während die anderen beiden einen ungenügenden Zustand aufweisen und gesperrt werden mussten.

Für die Fußgänger- und Radwegbrücke in Gröna obliegt zwar die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht per Vereinbarung der Stadt Bernburg (Saale), Eigentümer ist aber der Salzlandkreis, der die Brücke auch bei sich bilanziert hat.

Grabfeldanlagen (264.745,78 €)

Die Grabfeldanlagen wurden mit den AHK bewertet, die Nutzungsdauer beträgt laut Abschreibungstabelle 80 Jahre.

Die Aufbauten des Infrastrukturvermögens waren folgenden Produkten zuzuordnen:

Spielplätze	Lärmschutzwand	4.136,98 €
Gemeindestraßen mit 3 Radwanderwegen, 13 Brücken und Stützmauer	615 Positionen	21.074.559,53 €
Kreisstraßen (Gehwege)	18 Positionen	470.633,00 €
Landesstraßen (Gehwege)	31 Positionen	1.251.304,00 €
Bundesstraßen (Gehwege)	2 Positionen	712.234,00 €
Friedhof- und Bestattungswesen (Grabfelder)	7 Positionen	264.745,78

Übersicht zur Bewertung der Straßen bzw. Gehwege in Bernburg und den Ortschaften

Ortschaft	Straßen-Gehwege gesamt	Bewertung mit 1 €	Ersatzbewertung €/m ²	Bewertg. mit AHK	Mischbewertung 1 € / Ersatzwert	Mischbewertung 1 € / AHK	Mischbewertung Ersatzwert / AHK
Bernburg-Kernstadt	296	194	73	10	17	(+Ersatzwert) 1	1
Anteil		65,5 %	24,7 %	3,4 %	5,8 %	0,3 %	0,3%
Aderstedt	10	4	3	1	1	1	
Baalberge Kleinwirschleben	40	18	14		8		
Biendorf	16	5	8		3		
Gröna	19	5	10	2		1	1
Peißen	26	4	17		5		
Poley Weddegast	20	8	10		1	1	
Preußnitz Leau Plömnitz	25	8	9		8		
Wohlsdorf Crüchern	2				2		
Summe	158	52	71	3	28	3	1
Anteil	100 %	32,9 %	45 %	1,9 %	17,7 %	1,9 %	0,6 %

5.1.3.5. Bauten auf fremdem Grund und Boden (83.572,00 €)

Zu den Bauten auf fremden Grund und Boden gehören die Gebäude, die sich auf fremdem Grund und Boden befinden. Hierzu zählen mehrere Trauerhallen auf Friedhöfen in den Ortschaften sowie die WC-Anlage im Bereich des Marktes in Bernburg (Saale).

Die Bewertungen erfolgten nach den für Gebäude festgelegten Regeln.

Zwei Trauerhallen wurden nach NHK 2000 unter Absetzung der Abschreibung nach der Restnutzungsdauer bilanziert, eine Trauerhalle mit dem Erinnerungswert von 1 €, da die Restnutzungsdauer abgelaufen war.

Die City-WC-Anlage am Markt wurde mit 49.360,00 € AHK, verringert um die Abschreibung, aktiviert. Die AHK betragen 1991 umgerechnet 88.142,02 €.

5.1.3.6. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (1 €)

Zu den Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern gehören Objekte aller Art, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte und Kultur im öffentlichen Interesse liegt. Dazu gehören unter anderem Gemälde, Antiquitäten und kulturhistorische Bauten.

Bewegliche Kunst- oder Kulturgegenstände sind grundsätzlich mit dem Anschaffungswert zu bewerten. Sollte dies nicht möglich sein, ist zur Ermittlung des Wertes der Versicherungswert heranzuziehen, soweit er dem Verkehrswert entspricht. Hilfsweise können bewegliche Kunstgegenstände, Ausstellungsgegenstände und andere kulturhistorisch bedeutende Objekte mit einem Erinnerungswert angesetzt werden.

Die Stadt Bernburg (Saale) besitzt eine umfangreiche Münzsammlung, die durch Vertrag vom 16.04.1987 als Dauerleihgabe der Staatlichen Galerie Moritzburg Halle überlassen wurde. Diese Münzsammlung wurde mit einem Erinnerungswert von 1 € bewertet, da die Stadt Bernburg (Saale) zwar als rechtlicher Eigentümer fungiert, die wirtschaftliche Verfügbarkeit (incl. der Sicherung aller Risiken) der Stiftung übertragen wurde und ein Rückfall an die Stadt Bernburg (Saale) auf Grund des kulturhistorischen Wertes dieser Sammlung nicht in Erwägung gezogen wird.

5.1.3.7. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge (614.279,30 €)

Zu diesem Bilanzposten gehören z. B. Druck- und Bindemaschinen, Server im EDV-Bereich, Alarmanlagen, Frankiermaschinen und Fahrzeuge. Sie sind mit den AHK, vermindert um die lineare Abschreibung nach AfA-Tabelle bewertet worden. Auch im Falle einer baulichen Verbundenheit z. B. mit dem Gebäude oder Fahrzeug wurden sie als selbständiges bewegliches Anlagegut erfasst und bewertet.

Die Erfassung erfolgte mittels körperlicher Inventur im Stichtagsinventurverfahren. Dabei wurde jeder Gegenstand mit Anschaffungskosten von über 60 € mit Hilfe des Anbringens eines Barcodes einzeln inventarisiert. In die Anlagenbuchhaltung und damit in die Eröffnungsbilanz wurden nur die einzeln erfassten und bewerteten Vermögensgegenstände mit einem AHK-Nettowert von über 3.000 € aufgenommen. Gruppenbewertungen wurden nicht vorgenommen.

Den wertmäßig größten Anteil an der Bilanzposition nehmen die Bereiche Feuerwehr und Betriebshof ein.

Die Bilanzposition weist folgende Einzelwerte auf:

• Fahrzeuge	608.372,19 €
• Maschinen	1.003,67 €
• technische Anlagen	4.903,44 €

5.1.3.8. Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung (1.223.620,53 €), Nutzpflanzen und Nutztiere

Betriebsvorrichtungen (891.384,74 €)

Vermögensgegenstände stellen dann eine Betriebsvorrichtung dar, wenn sie dem Betriebszweck, hier also dem Erstellen von Verwaltungsleistungen, dienen oder in so enger Beziehung zum Verwaltungsbetrieb stehen, dass dieser unmittelbar damit betrieben wird.

Betriebsvorrichtungen wurden auch dann als selbstständiges bewegliches Anlagegut erfasst und bewertet, wenn sie baulich mit dem Gebäude oder Grund und Boden verbunden sind. In die Eröffnungsbilanz wurden dabei nur die einzeln erfassten und bewerteten Vermögensgegenstände mit einem AHK-Nettowert von über 3000 € aufgenommen. Betriebsvorrichtungen die noch genutzt werden, aber bereits abgeschrieben sind, wurden mit einem Erinnerungswert von 1 € aktiviert.

Die wertmäßig größten Anteile entfallen auf Sportstätten (u. a. Leichtathletikanlage PSV-Sportplatz) und allgemeine kommunale Einrichtungen (u. a. Schiffsanleger Gröna).

Betriebs- und Geschäftsausstattungen (322.235,79 €)

Hierzu gehören alle beweglichen Gegenstände wie Büro- und Werkstatteinrichtungen der Verwaltung, des städtischen Betriebshofs sowie der Feuerwehr, ebenso die Betriebs- und Geschäftsausstattung in den Kindertagesstätten, Schulen sowie allen anderen nachgeordneten Einrichtungen.

Die Bewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie der Betriebsvorrichtungen erfolgte grundsätzlich zu den AHK gemindert um den linearen Abschreibungsbetrag nach AfA-Tabelle.

Die Erfassung erfolgte mittels körperlicher Inventur im Stichtagsinventurverfahren. Dabei wurde jeder Gegenstand mit Anschaffungskosten von über 60 € mit Hilfe des Anbringens eines Barcodes einzeln inventarisiert. In die Eröffnungsbilanz wurden davon (bis auf wenige Ausnahmen) nur die einzeln erfassten und bewerteten Vermögensgegenstände mit einem AHK-Nettowert von über 3.000 € aufgenommen. Mögliche Inventurvereinfachungsverfahren wie z. B. Gruppenbewertungen wurden nicht vorgenommen.

Eine Ausnahme bildet die Einsatzbekleidung für die 240 Mitglieder der Feuerwehr, bestehend aus je einem Helm, Feuerwehrjacke, -hose und -schutztiefel pro Mitglied zum Set-Preis von 1.000 €. Hier wurde eine Festbewertung vorgenommen. Das ist ein besonderes Vereinfachungsverfahren für die Inventur und Bewertung, bei dem für einen abgegrenzten Bestand bei

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Sachanlagen eine Festmenge zugrunde gelegt wird. Der Festbewertung liegt die Annahme zugrunde, dass die Neuzugänge des begrenzten Bereiches den Verbräuchen in einem Haushaltsjahr entsprechen. Darum entfällt die Verpflichtung zur jährlichen Bestandsaufnahme. Für die Erstbildung des Festwertes ist eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen, danach in der Regel nur alle drei Jahre. Hat sich danach der Festwert um mehr als 10 % des bisherigen Wertes erhöht, ist ein neuer Festwert zu bilden. Ist der Festwert dagegen gesunken, ist eine Anpassung vorzunehmen.

Die für die Anwendung der Festbewertung notwendigen folgenden Voraussetzungen wurden bei der Einsatzbekleidung erfüllt:

- die betreffenden Vermögensgegenstände müssen regelmäßig ersetzt werden,
- der Gesamtwert der Vermögensgegenstände muss für die Kommune von nachrangiger Bedeutung sein und
- der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung darf nur geringen Veränderungen unterliegen.

Für die Einsatzbekleidung wurde aus Vereinfachungsgründen die Festbewertung gewählt, weil defekte Teile der Einsatzbekleidung ständig ausgetauscht werden und somit in Zukunft eine häufige Änderung in der Anlagenbuchhaltung vorgenommen werden müsste. Ergänzend hierzu erfolgt in der Feuerwehr eine separate Bestandsüberwachung.

Mit 85 % hält die Feuerwehr den größten Anteil an der aktivierten Betriebs- und Geschäftsausstattung.

5.1.3.9. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (4.855.509,62 €)

In dieser Bilanzposition wurden die tatsächlich geleisteten Abschlagszahlungen der Stadt Bernburg (Saale) auf die zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellten Baumaßnahmen im Bereich Hochbau, Tiefbau und der sonstigen Baumaßnahmen ausgewiesen. Der Bilanzposten dient der Sammlung der einzelnen aktivierungsfähigen Bestandteile der Herstellungskosten, die bei endgültiger Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme summiert auf die endgültige Anlage umgebucht werden. Mit der Umbuchung wird die Anlage im Bau aktiviert und eine entsprechende Abschreibungsdauer (nach Vorgaben der Afa-Tabellen) festgelegt.

Hochbaumaßnahmen (1.449.561,22 €)

Zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz befanden sich das Rathaus IV und die Kindertagesstätte „Benjamin Blümchen“ im Umbau. Bereits geleistete Zahlungen wurden im Umfang von 1.173.118,70 € für das Rathaus und 276.442,52 € für die Kindertagesstätte bilanziert.

Tiefbaumaßnahmen (3.405.948,40 €)

Die Summe dieser Bilanzposition entfiel auf fünf Um- und Neubaumaßnahmen. Im Produkt Stadtentwicklung und -erneuerung waren dies die Käthe-Kollwitz-Str./Lindenplatz (1.034.832,58 €) und im Produkt Wirtschaftsförderung das Gewerbegebiet A14 (1.860.490,62 €) sowie im Produkt Gemeindestraßen der Ersatzneubau der Brücke in Baal-

berge (72.723,53 €) sowie die Ertüchtigung K2107/Louis-Braille-Platz (409.501,67 €), außerdem im Produkt Straßenbeleuchtung die Hauptstraße in Aderstedt (28.400,00 €).

5.1.4. Finanzanlagevermögen (948.578,44 € ≙ 0,84 % des Bilanzvolumens)

In der Bilanzposition des Finanzanlagevermögens werden solche Geld- und Kapitalanlagen ausgewiesen, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen dienen. Dazu gehören in erster Linie die Anteile an verbundenen Unternehmen und die Beteiligungen, Sondervermögen sowie Ausleihungen, aber auch Wertpapiere.

Nur 0,84 % des Bilanzvolumens der Stadt Bernburg (Saale) entfallen auf diesen Bilanzposten, einzige Gliederungsposition sind hierbei die Beteiligungen.

Beteiligungen (948.578,44 €)

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung (länger als ein Jahr) zu jenem Unternehmen zu dienen.

Hinsichtlich der erstmaligen Bewertung der einzelnen Beteiligungen gilt der Grundsatz der Vorrangigkeit der Anschaffungskosten. Sind diese nicht ermittelbar, kann ein Ersatzwert durch einen vorsichtig geschätzten Zeitwert oder durch Anwendung des Sach- oder Ertragswertverfahrens bestimmt werden. Nur bei unverhältnismäßig hohem Aufwand darf zur Vereinfachung die Eigenkapitalspiegelmethode angewandt werden.

Die Stadt Bernburg (Saale) hält an den sechs nachfolgend aufgeführten Unternehmen und Einrichtungen Beteiligungen mit der Absicht einer dauerhaften Verbindung:

• Wasserzweckverband Saale-Fuhne-Ziethen	126.524,28 €
• Abwasserzweckverband Ziethetal	1,00 €
• Bernburger Wohnstätten GmbH	409.040,00 €
• Bernburger Freizeit GmbH	29.700,00 €
• indigo innovationspark bernburg gmbh	7.669,37 €
• Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Bet. KG	375.643,79 €

Die Mitgliedschaft im Wasserzweckverband Saale-Fuhne-Ziethen (WZV) dient der Versorgung mit Trinkwasser und der Entsorgung von Schmutzwasser einschließlich des Niederschlagswassers im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) und der Ortschaften Aderstedt, Baalberge, Gröna, Peißen, Poley und Preußnitz. Die Bewertung der Beteiligung am WZV erfolgte nach der Eigenkapitalspiegelmethode. Der Zusammenschluss der Kommunen zu diesem Verband fand 1992 bzw. 1993 statt. Genaue Unterlagen konnten trotz intensiver Suche in Archiven weder bei der Stadt noch beim WZV gefunden werden. Belegte Unterlagen des WZV für das Haushaltsjahr 1993 zeigten, dass von den am Zusammenschluss beteiligten Kommunen eine „Verbandsumlage“ in 1993 an den WZV gezahlt wurde und diese beim WZV auf der Passivseite der Bilanz als Kapital verbucht wurde. Dieses eingebrachte Kapital unterlag bis 2001 keiner Veränderung (außer der späteren nachträglichen Beteiligung von Plötzkau), so dass davon ausgegangen werden kann, dass diese Einlage keine Verbandsumlage im eigentlichen Sinne von Umlage zur Finanzierung nicht gedeckter Entgelte darstellt, sondern die ein-

gebrachte finanzielle Beteiligung der Kommunen widerspiegelt. Anhand der vorliegenden Unterlagen ergibt sich eine Kapitaleinlage i. H. v. 126,5 T€ für Aderstedt, Baalberge, Bernburg (Saale), Gröna, Peißen, Poley und Preußlitz.

Für die Bewertung der Mitgliedschaft im Abwasserzweckverband „Ziethetal“ (AZV) sollte als maßgebendes Kriterium die Aussage im Gründungsvertrag zur Höhe der eingebrachten Einlagen herangezogen werden. Bei Einsicht in den Gründungsvertrag wurde festgestellt, dass von den zur Bildung des AZV beteiligten Gemeinden (hier Biendorf und Wohlsdorf) keine Sach- und Vermögenswerte eingebracht wurden. Das für die Aufgabenerfüllung des AZV (Schmutzwasserentsorgung) erforderliche und vorhandene Leitungsnetz wurde zur Nutzung unentgeltlich überlassen. Somit erfolgte die Bewertung der Mitgliedschaft im Abwasserzweckverband „Ziethetal“ zu einem Erinnerungswert von 1 €.

Die Bewertung an den Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfolgte zum Anschaffungswert. Dafür wurde der jeweilige Anteil vom Stammkapital zu Grunde gelegt. Die Höhe des Stammkapitals der Gesellschaften entspricht den Angaben in den jeweils zum 01.01.2013 gültigen Gesellschaftsverträgen.

Unternehmen	Stammkapital	Anteil am Stammkapital	Beteiligung der Stadt
Bernburger Wohnstätten GmbH	409.040,00 €	100 %	409.040,00 €
Bernburger Freizeit GmbH	30.000,00 €	99 %	29.700,00 €
indigo innovationspark Bernburg GmbH	25.564,59 €	30 %	7.669,38 €

Ziel der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Bet. KG (KOWISA KG) ist die Wahrnehmung und Sicherung der Interessenvertretung der Gesellschafter in der Ver- und Entsorgungswirtschaft in Sachsen-Anhalt. Die Gesellschaft unterstützt ihre Gesellschafter insbesondere bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Sicherung einer wirtschaftlich sinnvollen Daseinsvorsorge und bei der Darbietung einer sicheren und preiswerten Ver- und Entsorgung in den Bereichen Strom, Öl, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser, Straßenreinigung und Abfall. Die Kommanditisten (beteiligte Gemeinden) der KOWISA KG haben für ihre Kommanditbeteiligung an der KG keine Geldbeträge aufgewendet, sondern ihre Beteiligungsansprüche an der MEAG, an der AVACON AG (ehem. EVM AG), der MIDEWA und der GSA eingebracht. Die Stadt Bernburg (Saale), Baalberge, Biendorf, Gröna, Poley, Preußlitz und Wohlsdorf hielten Aktien der MEAG. Biendorf und Wohlsdorf hielten Beteiligungen in Form von fünf Punkten an der MIDEWA zur Trinkwasserversorgung. Diese wurden alle an die KOWISA KG abgetreten. Die Ortschaft Aderstedt hat keine Aktien in die KOWISA eingebracht. Die Ortschaft Peißen hat seine Anteile vor der Eingemeindung verkauft.

Zur Bewertung der Beteiligung an der KOWISA KG wurde im Fall der MEAG-Aktien der Anschaffungswert i. H. v. 840,43 DM = 429,70 € pro Aktie herangezogen und mit der Anzahl der abgetretenen Aktien multipliziert. Die Anzahl und der Einlagewert der Aktien wurden vom Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt mitgeteilt, ebenso der Beteiligungswert der MIDEWA i. H. v. insgesamt 10 Punkten = 1.000 DM = 511,29 €.

Gemeinde	Anzahl MEAG Aktien + MIDEWA Punkte	Gesamtwert umgerechnet in € (Aktien x 840,43 DM + ggf. 500 DM)
Bernburg (Saale)	90	38.673,45
Baalberge	201	86.370,71
Gröna	157	67.463,99
Biendorf	112 + 5	48.382,61
Poley	89	38.243,75
Preußnitz	157	67.463,69
Wohlsdorf	67 + 5	29.045,88
Gesamt	736 + 10	375.643,79

5.2. Umlaufvermögen (14.073.930,64 €)

5.2.1. Begriffsbestimmung

Zum Umlaufvermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune zu dienen. Das Umlaufvermögen steht damit im Gegensatz zum Anlagevermögen. Zu den Bilanzposten des Umlaufvermögens gehören neben den Vorräten gemäß § 46 Abs. 3 GemHVO auch die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie die liquiden Mittel. Für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens gilt das strenge Niederstwertprinzip. Die Vermögensgegenstände im Umlaufvermögen unterliegen keiner temporären Wertminderung (Abschreibung nach Nutzungsdauer), eine Sonderabschreibung bei dauerhafter Wertminderung ist möglich.

5.2.2. Vorräte (330.667,00€ ≙ 0,84 % des Bilanzvolumens)

5.2.2.1. Begriffsbestimmung

Vorräte sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren und werden mit ihren Anschaffungskosten oder nachrangig mit dem Zeitwert bilanziert. Vorräte sind in der Regel geringwertig und kurzlebig und nach ihrer einmaligen Verwendung verbraucht so dass ihnen im Rahmen der kommunalen Bilanzierung eher untergeordnete Bedeutung beizumessen ist.

Im kommunalen Bereich dienen die Vorräte dem Verbrauch zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes und nicht als Handelsware. In der Stadtverwaltung wird im Regelfall keine Lagerbuchhaltung durchgeführt, alle beschafften Materialien, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden sofort als Aufwand gebucht, so dass die Bestände nicht als Vermögen geführt werden.

Unter der Position Vorräte werden bei der Stadt Bernburg (Saale) lediglich die Grundstücke in Entwicklung vorgehalten.

5.2.2.2. Grundstücke in Entwicklung (330.667,00 €)

Grundstücke in Entwicklung sind solche Grundstücke, die nicht auf Dauer der kommunalen Aufgabenerledigung dienen sollen. Die Erlangung des Eigentumsrechts und die Dauer der ausgeübten Eigentümerschaft haben untergeordnete Bedeutung. Von Bedeutung ist die Absicht, das Grundstück zu entwickeln und zu gegebener Zeit zu veräußern. Bis zur Veräußerung der Grundstücke werden diese unter der Bilanzposition „Grundstücke in Entwicklung“ ausgewiesen.

Die Stadt Bernburg (Saale) hat für diese Grundstücke Treuhänderverträge mit der SALEG (Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft mbH) über die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen abgeschlossen. Der Inhalt eines städtebaulichen Vertrages dient verschiedenen Zielen wie z. B. der Neuordnung von Grundstücksverhältnissen, Bodensanierungen, Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen oder auch der Bereitstellung von Grundstücken.

Die dem Sanierungsträger dabei überlassenen Grundstücke bzw. vom Sanierungsträger im Auftrag der Stadt erworbenen Grundstücke werden unter Einsatz von Städtebaufördermitteln entwickelt und anschließend veräußert. Das bedeutet, dass die laut Vertrag überlassenen Grundstücke am Ende der Entwicklungsphase in Größe und Nutzungsart verändert sein können. Die Ermittlung der ursprünglichen Flurstücke, sowie deren Anschaffungskosten bzw. tatsächlich geförderten Werte ist sehr zeitintensiv und rechtfertigt den Aufwand nicht. Daher wurden in den meisten Fällen Ersatzbewertungen nach dem derzeitigen Stand durchgeführt, teilweise lagen auch Wertgutachten vor.

In den meisten Fällen erfolgte die Bewertung mit dem Bodenrichtwert vervielfältigt mit der Grundstücksgröße. Sechs Grundstücke konnten nur mit 1 € bewertet werden, da die Abbruchkosten oder der Sanierungsaufwand der Aufbauten den Wert der Grundstücke deutlich überstiegen.

Mit Stand 01.01.2013 befanden sich 23 Grundstücke, vorwiegend in der Talstadt, mit einem Gesamtwert von 330.667,00 € im Sanierungsvermögen.

5.2.3. Öffentlich-rechtliche Forderungen (357.141,99 € ≙ 0,32 % des Bilanzvolumens)

5.2.3.1. Begriffsbestimmung

Öffentlich-rechtliche Forderungen resultieren zum einen aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen (Straßenausbau, Erschließung) und Steuern, die auf Grundlage eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder einer Satzung erhoben werden und zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen sind. Zum anderen handelt es sich hier um Transferleistungen. Zu den Transferleistungen zählen im kommunalen Bereich Zahlungen, die ohne Gegenleistung erfolgen, insbesondere sind dies Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke.

Bestehende Forderungen wurden ermittelt und mit ihrem Nennwert angesetzt.

Den Ausfallrisiken wurde durch Einzelwertberichtigung sowie Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen. Die Summen der Forderungen, die in der Bilanz ausgewiesen sind, sind bereits einzelwertberichtigt.

Wertberichtigung von Forderungen

Für die Bewertung der Forderungen gilt das strenge Niederstwertprinzip. Sofern mögliche Ausfallrisiken bekannt oder wahrscheinlich sind, sind diese zu berücksichtigen. Damit soll vor allem vermieden werden, dass ein späterer Aus- oder Teilausfall einer Forderung periodenfremd den Ergebnishaushalt nachfolgender Jahre als Aufwand belastet.

Bisher wurde im kamerale Haushaltsrecht lediglich zwischen einwandfreien und uneinbringlichen Forderungen unterschieden. Dabei wurden die uneinbringlichen Forderungen unter Anwendung der Niederschlagungs- bzw. Erlassvorschriften zeitlich befristet oder unbefristet abgesetzt und somit in den Kassenresten der Forderungskonten im Jahresergebnis grundsätzlich nicht ausgewiesen.

Mit der Einführung der doppischen Buchführung im Bereich der öffentlichen Verwaltung wird nun, analog zur Verfahrensweise in der Privatwirtschaft, mit dem Begriff der „zweifelhaften Forderungen“ eine weitere Klassifizierung eingeführt.

Einwandfreie Forderungen, bei denen kein Ausfall erwartet wird und die daher keiner gesonderten Korrektur zur Bilanzausweisung bedürfen, sind

- jünger als ein Jahr und
- ohne negative Mahn- bzw. Vollstreckungserkenntnis.

Zweifelhafte Forderungen, bei denen ein Ausfall oder Teilausfall wahrscheinlich ist, sind wie folgt gekennzeichnet und sind mittels Einzelwert- und Pauschalwertverfahren zu berichtigen:

- die Fälligkeit ist älter als 12 Monate
- es läuft ein nicht abgeschlossenes außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren
- Forderungen bei einem laufenden Verbraucherinsolvenzverfahren, die nach dem Eröffnungstermin entstanden sind
- Gebühren im laufenden Zwangsvollstreckungsverfahren

Bei uneinbringliche Forderungen gilt der Ausfall als sicher. Sie beschreiben sich wie folgt:

- nicht ausreichende Quote im Insolvenzverfahren
- mit Schuldenerlass abgeschlossenes Insolvenzverfahren
- Forderungen zu gewerblichen Insolvenzverfahren, die nach dem Eröffnungstermin entstanden sind
- abgeschlossene fruchtlose Vollstreckungsvorgänge einschließlich Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung bei Schuldnern, bei denen mit einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist
- Forderungen von Schuldnern, die nicht ermittelbar sind (Schuldner mit unbekanntem Aufenthalt oder nicht ermittelbare Erben)
- Verjährung einer privatrechtlichen Forderung

Die uneinbringlichen Forderungen werden bereits unterjährig zeitnah als Einzelwertberichtigung vom Anordnungssoll abgesetzt und stellen damit zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung keine Forderungsposition mehr dar.

Einzelwertberichtigung

Die Forderungen werden einzeln hinsichtlich des individuellen Ausfallrisikos bewertet. Dabei sind die Umstände, die in der Person des Schuldners liegen und sich aus der Eigenschaft der Forderung ergeben sowie die Umstände zu betrachten, die den Forderungseingang zweifelhaft erscheinen lassen.

Die Einzelwertberichtigung erfolgt hauptsächlich durch Niederschlagung, was die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches bedeutet ohne dass auf den Anspruch verzichtet wird oder dieser erlöscht.

Uneinbringliche Forderungen werden unbefristet niedergeschlagen, zweifelhafte Forderungen befristet (in der Regel 3 Jahre). Nur in Ausnahmefällen erfolgt ein gänzlicher Forderungsverzicht durch Erlass.

Die Bearbeitung der Niederschlagungen und Erlasse erfolgt bei der Stadt Bernburg (Saale) durch die Fachämter. Nach Entscheidung über die Niederschlagung durch die Fachämter bzw. den Erlass wird der Kasse unverzüglich die Verfügungsverfügung übergeben, da niedergeschlagene Forderungen nicht als Soll-Einnahmen ausgewiesen werden dürfen.

Die auf den Forderungskonten am Ende des Haushaltsjahres ausgewiesenen Kassenreste sind somit bereits unterjährig einzelwertbereinigt. Damit war für die Erstellung der Eröffnungsbilanz keine gesonderte Einzelwertberichtigung notwendig, da diese bereits laufend erfolgte.

Pauschalwertberichtigung

Mit dem Instrument der Pauschalwertberichtigung soll das allgemeine Ausfallrisiko aller Forderungen basierend auf Erfahrungswerten der vergangenen Jahre dargestellt werden. Hierfür wird mittels des tatsächlichen Zahlungsausfalls der Vergangenheit ein dementsprechender Prozentsatz gebildet und von den bereits einzelwertberichtigten Forderungen abgezogen.

Anhand von Erfahrungswerten und der Betrachtung des Zahlungsausfalls in den zurückliegenden Jahren wurden folgende prozentuale Abschlagswerte für die Pauschalwertberichtigung der Stadt Bernburg (Saale) festgelegt:

- Fälligkeitsdatum nicht älter als 12 Monate (aus 2012) - keine Abwertung
- Fälligkeitsdatum älter als 1 Jahr bis 5 Jahre (aus 2008 - 2011) - Abwertung zu 50 %
- Fälligkeitsdatum ist älter als 5 Jahre (aus 2007 und älter) - Abwertung zu 100 %

Von dieser Regelung wurde einmalig bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz bei der Bereinigung der Personenkonten abgewichen. Hier wurden zusätzlich zur o. g. Regelung auch die Kassenreste aus dem Jahr 2012 mit 50 % Abschlag belegt, weil die Pauschalwertberichtigung für die Erstellung der Eröffnungsbilanz erst im Jahr 2014 durchgeführt wurde.

5.2.3.2. Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (169.947,66 €)

Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen sind Forderungen aus Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte sowie Forderungen aus weiteren Benutzungsgebühren und aus Konzessionsabgaben. Die meisten Forderungen gab es bei den Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen für Kinder und im Friedhofsbereich.

Die Bilanzposition weist folgende Einzelwerte auf:

• Forderungen aus Verwaltungsgebühren	10.015,66 €
• Forderungen aus Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	153.801,73 €
• Forderungen aus weiteren Benutzungsgebühren	6.110,34 €
• Forderungen aus Konzessionsverträgen	19,93 €

5.2.3.3. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (187.194,33 €)

Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen ergeben sich insbesondere aus Steuern und Transferleistungen).

Unter dieser Vermögensposition stehen folgende Forderungen:

• Sonderposten (Zuwendungen, Straßenausbaubeiträge)	122.802,70 €
• Grundsteuer A	230,57 €
• Grundsteuer B	127.466,68 €
• Vergnügungssteuer	234,99 €
• Hundesteuern	14.144,18 €
• Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke/Transferleistungen	12.199,61 €
• besondere Erträge (Bußgelder, Säumniszuschläge)	63.501,83 €

Die Pauschalwertberichtigung für die gesamten öffentlich rechtlichen Forderungen betrug 153.386,23 €.

Die größte Pauschalwertberichtigung wurde im Bereich der Gewerbesteuern mit ca. 50.000 € getätigt, obwohl im Bereich der Gewerbesteuern die Eröffnungsbilanz keine Forderungen seitens der Stadt ausweist. Das erklärt sich u. a. aus einer freiwillig geleisteten Gewerbesteuererworauszahlung eines Steuerzahlers im Jahr 2012, für welche die Veranlagung erst im Jahr 2013 erfolgte, so dass das Forderungskonto für Gewerbesteuern am 01.01.2013 einen negativen Sollbestand auswies. Dieser wurde auf der Passivseite unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

5.2.4. Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände (8.718.789,67 € ≅ 7.71 % des Bilanzvolumens)

5.2.4.1. Sonstige privatrechtliche Forderungen (51.345,96 €)

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses gem. § 242 BGB eine Leistung einzufordern. Ein solches Schuldverhältnis kann sich aus einem Vertrag oder aus einer Gesetzesvorschrift ergeben.

Die privatrechtlichen Forderungen der Stadt Bernburg (Saale) wurden ebenfalls mit ihrem Nennwert abzüglich einer angemessenen Wertberichtigung ausgewiesen und stellen sich wie folgt dar:

• Forderungen aus Mieten und Pachten	21.112,81 €
• Forderungen aus Verkäufen von Vorräten	1.553,36 €
• Forderungen aus sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten	1.510,52 €
• Forderungen aus Kostenerstattungen bzw. Kostenumlagen	44.156,36 €

Die Pauschalwertberichtigung betrug 16.986,99 €.

5.2.4.2. Sonstige Vermögensgegenstände (8.667.443,71 €)

Unter der Position sonstige Vermögensgegenstände werden Ansprüche gegenüber Dritten ausgewiesen, die sonst keiner speziellen Zuordnungsregel unterliegen. Wesentliche Positionen dieses Bilanzpostens sind die zur Veräußerung vorgesehenen Grundstücke im Umlaufvermögen und die Forderungen gegen den Sanierungsträger (SALEG) aus noch nicht umgesetzten Maßnahmen.

Daneben gibt es noch acht weitere Positionen (u. a. Vorschüsse und gesetzliche Vertretungen) mit einem Gesamtvolumen von 8.411,93 € sowie Forderungen aus sonstigen Finanzerträgen (Nachzahlungszinsen im Steuerbereich) in Höhe von 39.469,44 €, welche einzelwertberichtigt mit ihrem Nennwert bilanziert wurden.

Unter dem Fibu-Bestandskonto **Sonstige Vermögensgegenstände gegen privaten Bereich** wurden die zur Veräußerung vorgesehenen Grundstücke bilanziert (6.604.184,09 €). Diese umfassen in erster Linie die unbebauten Grundstücke der Gewerbegebiete:

- A14 (98 Grundstücke mit einem Gesamtvolumen von knapp 6.080.000 €)
- Ost, an der Baalberger Straße (20 Grundstücke mit 272.700 €)
- Süd (12 Grundstücke mit 124.371 €)

Der Grund und Boden des Gewerbegebietes A 14 wurde in der Eröffnungsbilanz einheitlich mit 5 € pro m² bewertet.

Ursprünglich erfolgte die Bewertung des Grund und Bodens gemäß der Bewertungsrichtlinie vorrangig mit den Anschaffungskosten und, wenn diese nicht vorhanden waren, mit der Ersatzbewertung nach der derzeitigen Nutzungsart. Durch die Zuordnung der Grundstücke des Gewerbegebietes an der A 14 zum Umlaufvermögen wurde festgestellt, dass die unterschiedliche Bewertung des zum Verkauf vorgesehenen Grund und Bodens ungünstig ist. Teilweise waren die Werte auch unrealistisch. Zur Vereinfachung wurde ein einheitlicher Wert gesucht. Gemäß BewertRL-LSA erfolgt die Bewertung der Gewerbegebiete mit dem Bodenrichtwert. Zum Stichtag 31.12.2011 lag der Bodenrichtwert für das Gewerbegebiet A14 bei 9 € pro m². Da für Vermögen im Umlaufvermögen strengstes Niederstwertprinzip gilt, erschien eine Bewertung mit diesem einheitlichen Betrag zu hoch. Die Nutzung und somit Bewertung eines Großteils des Grund und Bodens erfolgte als landwirtschaftlich genutzte Fläche, also Bewertung mit 1 € pro m² gemäß der Dienstanweisung der Stadt Bernburg (Saale). Auch aufgrund von Erfahrungswerten wurde dann der Durchschnitt aus beiden Bewertungsgrößen als einheitlicher Maßstab festgelegt.

Die Bewertung des Grund und Bodens der beiden anderen Gewerbegebiete erfolgte komplett mit den Anschaffungskosten. Diese lagen bei rund 4,12 € und 4,43 € pro m².

Des Weiteren befinden sich hier noch sechs teils bebaute, teils unbebaute Grundstücke, die im Ersatzwertverfahren mit dem entsprechenden Bodenrichtwert und nach Nutzungsart bewertet wurden.

Für die Bewertung der zur Veräußerung vorgesehenen acht ehemaligen Schul- sowie Wohn- oder Geschäftsobjekte lagen zum größten Teil Gutachten vor. Die Ergebnisse dieser Gutachten wiesen gemeinsame Bewertungssummen für Grund und Boden sowie Gebäude aus. In der Bilanz werden aber Grund und Boden und Aufbauten getrennt bewertet. Daher wurde für die Aufteilung der Beträge von der Gesamtsumme der volle vom Gutachter ermittelte Wert des Grund und Bodens abgezogen und der Rest für die Gebäude angesetzt.

Der Fall des Stadtteilhauses in der Heinrich- Rau- Straße wies die Besonderheit auf, dass die Gesamtsumme des Gutachtens (80.000 €) niedriger war als der ermittelte Wert nur für den Grund und Boden (102.514 €). Hier wurden dann 1 € für das Gebäude angesetzt und 79.999 € für den Grund und Boden.

Das Objekt der ehemaligen Sekundarschule Baalberge wurde mit jeweils 1 € für die einzelnen Gebäude und den Grund und Boden bilanziert.

Die sechs Gebäude des Aderstedter Schnäppchenmarktes wurden jeweils mit 1 € bewertet, da die Restnutzungsdauer abgelaufen ist und auch keine Sanierung erfolgte. Der Bilanzwert des Grund und Bodens wurde im Ersatzwertverfahren mit dem Bodenrichtwert berechnet.

Auf die im Umlaufvermögen vorhandenen Gebäude erfolgt keine Abschreibung nach Restnutzungsdauer.

Die Forderung gegenüber dem Sanierungsträger SALEG in Höhe von 1.888.122,84 € entsprach dem Kontostand der Treuhandkonten „Bernburg-Altstadt“ und „Bernburg-Talstadt und Bergstadt mit Schloss“ vom 31.12.2012. Diese Konten werden zwar von der SALEG verwaltet, enthalten aber die von der Stadt eingezahlten Eigen- und Fördermittel. Von diesen Konten bestreitet die SALEG die von ihr, im Auftrag der Stadt Bernburg (Saale) durchgeführten Sanierungs- und Betreuungsmaßnahmen. Sie weisen den Stand der noch nicht verwendeten Mittel auf.

Insgesamt beinhaltet die Vermögensposition „Sonstige Vermögensgegenstände“ folgende Forderungen:

• Forderung aus sonstigen Finanzerträgen	39.469,44 €
• Sonstige Vermögensgegenstände gegen den privaten Bereich	6.731.439,50 €
• Forderung gegen Sanierungsträger	1.888.122,84 €
• Umsatzsteuervorauszahlungen laufendes Jahr	242,67 €
• Vorschuss Gehalt	454,21 €
• Vorschuss Barkasse	48,00 €
• Wesenstest nach GefHug	780,00 €
• gesetzl. Vertretung Kahnsgasse 4 (3014)	426,77 €
• gesetzl. Vertretung An der Überfahrt 2	2.623,92 €
• Gegenkonto 3101-3104	247,86 €
• Erstattung Fehlüberweisung	3.588,50 €

5.2.5. Liquide Mittel (4.667.331,98 € $\hat{=}$ 4,13 % des Bilanzvolumens)

Bei den liquiden Mitteln handelt es sich um Geldmittel, die der Stadt Bernburg (Saale) zur Zahlungsbereitschaft zur Verfügung stehen. Sie unterteilen sich in nachfolgende Bilanzpositionen:

- Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (jederzeit verfügbar) 36.758,11 €
- Sonstige Einlagen (Tagesgeldkonto bei der Salzlandsparkasse) 4.628.564,57 €
- Bargeld 2.009,30 €

Die größte Position der Sichteinlagen mit 31.293,66 € ist ein für die Gaststätte Reimann nach dem Brandanschlag eingerichtetes Spendenkonto. Da es sich hierbei nicht um Eigenmittel der Stadt Bernburg (Saale) sondern nur um von der Stadt verwaltete Mittel zu Weiterreichung an die Gaststättenbetreiber handelt, wurde diesem Aktivposten eine Passivposition unter sonstige Verbindlichkeiten gegenübergestellt.

Der Gesamtbestand an liquiden Mitteln wurde mittels vorliegender Kontoauszüge vom 31.12.2012 abgeglichen.

5.3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (63.718,34 € \triangleq 0,06 % des Bilanzvolumens)

Diese Bilanzposition weist vor dem Bilanzstichtag geleistete Zahlungen aus, die erst das folgende Haushaltsjahr betreffen. Ziel ist es, Aufwendungen und Erträge den einzelnen Haushaltsjahren periodengerecht durch Abgrenzung zuzuordnen.

Dies betraf bei der Stadt Bernburg (Saale) nur die Bezüge der Beamten und Beamtinnen für den Monat Januar 2013, die bereits im Dezember 2012 gezahlt wurden.

6. Die Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen der Passiva (113.038.592,44 €)

6.1. Eigenkapital (36.724.149,37 € \triangleq 32,349 % des Bilanzvolumens)

6.1.1. Begriffsbestimmung

Die Position Eigenkapital steht für die Ausstattung der Kommune mit dauerhaftem Kapital, das nicht mit einer bestimmten Rückzahlungsverpflichtung belastet ist. Es untergliedert sich nach § 46 Abs. 4 GemHVO in vier Posten: Rücklagen, Sonderrücklagen, Fehlbetragsvortrag und Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag).

6.1.2. Rücklagen

Die Rücklagen unterteilen sich in Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz, Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und Rücklagen des außerordentlichen Ergebnisses. Da es sich hier um die erste Eröffnungsbilanz der Stadt Bernburg (Saale) zum 01.01.2013 handelt, wurde noch kein Jahresabschlussergebnis erzielt, welches bilanziell zu erfassen war.

Rücklagen sind ein Indiz für die Leistungsfähigkeit der Kommune. Außerdem werden hier Mittel für künftige Jahre vorgehalten.

Rücklage aus der Eröffnungsbilanz (Basiskapital) (36.724.149,37 €)

Diese Rücklage ist der Wert, der sich aus der Differenz der Aktiva und der übrigen Passivposten einschließlich der Sonderrücklagen als wertmäßiger Überschuss errechnet.

Das Basiskapital der Stadt Bernburg (Saale) ergibt sich in der Eröffnungsbilanz als Rechengröße aus dem Saldo des Vermögens (Aktiva) und der Bilanzpositionen 2 – 5 der Passivseite (Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungsposten), stellt also den eigenen Anteil am Gesamtvermögen dar.

6.1.3. Sonderrücklagen

Sonderrücklagen werden für Kapitalzuschüsse gebildet. Kapitalzuschüsse sind Zuwendungen, die einer speziellen Zweckbindung unterliegen und deren ertragswirksame Auflösung der Zuwendungsgeber ausgeschlossen hat. Sie mindern die Investitionsaufwendungen der Gemeinde. Die Sonderrücklage dient der Finanzierung der Ersatzbeschaffung des durch die Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes.

Bei der Stadt Bernburg (Saale) bestehen zum Stichtag 01.01.2013 keine Sonderrücklagen.

6.1.4. Fehlbetragsvortrag

Werden in den doppischen Jahresabschlüssen der Vorjahre Fehlbeträge ermittelt, sind diese unter der Bilanzposition Fehlbetragsvortrag auszuweisen. Aufgrund der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz bleibt diese Position unbesetzt.

6.1.5. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag).

Der Posten Jahresergebnis ermittelt sich aus dem Abschluss der Ergebnisrechnung eines Haushaltsjahres und weist den Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag des letzten Haushaltsjahres aus. Auch diese Position bleibt zum 01.01.2013 unbesetzt.

Insgesamt beträgt das Eigenkapital 36.724.149,37 € und beinhaltet nur die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz. Bezogen auf die Gesamtbilanz bedeutet dies eine Eigenkapitalquote von 32,49 %.

6.2. Sonderposten (45.856.906,97 € $\hat{=}$ 40,57 % des Bilanzvolumens))

6.2.1. Begriffsbestimmung

In dieser Bilanzposition werden die Sonderposten aus Zuwendungen, aus Beiträgen und die sonstigen Sonderposten ausgewiesen. Gemäß der BewertRL-LSA sind erhaltene Zuwendungen (als Ertragszuschüsse) und Beiträge, wenn diese für investive Maßnahmen gezahlt wurden und nicht frei verwendet werden dürfen, als Sonderposten zu passivieren.

In den investiven Sonderposten der Stadt Bernburg (Saale) wurden alle Zuweisungen, Zuschüsse (Zuwendungen) und Spenden sowie die Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge angesetzt, die die Stadt Bernburg (Saale) von anderen staatlichen, öffentlichen und/oder privaten Institutionen/Personen für ihre eigenen Investitionen erhalten und entsprechend ihrer individuellen Zweckbindung verwendet hat.

Alle passivierten investiven Sonderposten wurden dem jeweils geförderten Anlagegut als Sonderposten zugeordnet und über die Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Insofern stimmen die Auflösungsdauer des Sonderpostens und

Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes überein und führen zu einer analogen Entlastung des Abschreibungsaufwands.

Einzigste Ausnahme hierzu bildet die nach dem Finanzausgleichsgesetz pauschalierte Investitionszuweisung zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur. Sie steht der Kommune im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zweckbindungsfrei für Investitionen zur Verfügung. Im Regelfall wird Sie vorrangig als Eigenanteil für geförderte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen eingesetzt, allerdings pauschal für den gesamten investiven Haushalt und nicht maßnahmebezogen. Daher ist es nicht möglich bzw. unverhältnismäßig aufwendig, diese Zuweisungen konkretem Vermögen zuzuordnen. Hier wurde anhand von Vergleichen mit anderen Bundesländern eine pauschalierte Nutzungsdauer über 20 Jahre bzw. eine jährliche 5 %ige Auflösung, ohne Bezug auf eine bestimmte Investition, festgelegt.

Alle Sonderposten wurden mit ihren Zuführungsbeträgen abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösung angesetzt und wurden mit Aktivierung des dazugehörigen Vermögensgegenstandes passiviert.

6.2.2. Sonderposten aus Zuwendungen (44.417.474,72 €)

Zuwendungen, die durch Bescheid zugesagt und ausgezahlt wurden, sind im jeweiligen Haushaltsjahr in bewilligter Höhe erfasst worden.

Wurde der Stadt Bernburg (Saale) ein Vermögensgegenstand unentgeltlich überlassen, ist dieser mit dem Zeitwert zuzüglich Nebenkosten zu aktivieren. Im Rahmen des Bruttoprinzips wurde dem Zeitwert des Vermögensgegenstandes in gleicher Höhe ein Sonderposten gegenüber gestellt.

Da Grund und Boden keiner planmäßigen Abschreibung unterliegt, wird auch der Sonderposten dazu nicht aufgelöst und bleibt solange bestehen, wie das Grundstück aktiviert ist. Aus diesem Grund wurde in der Dienstanweisung der Stadt Bernburg (Saale) zur Bewertung der Grundstücke festgelegt, dass auf die Bildung von Sonderposten für Grundstücke, für die ein städtebaulicher Vertrag (SALEG) abgeschlossen wurde, verzichtet wird.

Die Sonderposten aus Zuwendungen und Zuschüssen setzten sich zum 01.01.2013 mit einer Gesamtsumme von 44.417.474,72 € aus nachfolgenden Positionen zusammen:

• Sonderposten aus Zuwendungen vom Bund	3.981.926,00 €
• Sonderposten aus Zuwendungen vom Land	35.483.698,50 €
• Sonderposten aus Zuwendungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	4.795.631,00 €
• Sonderposten aus Zuwendungen von Zweckverbänden	269,00 €
• Sonderposten aus Zuwendungen von sonst. öffentl. Sonderrechnungen	46.127,00 €
• Sonderposten aus Zuwendungen von privaten Unternehmen	83.705,22 €
• Sonderposten aus Zuwendungen von übrigen Bereichen	26.118,00 €

6.2.3. Sonderposten aus Beiträgen (1.439.432,25 €)

Das städtische Infrastrukturvermögen der Stadt Bernburg (Saale) wird neben den erhaltenen Investitionszuschüssen auch über Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge nach dem Kom-

munalabgabegesetz mitfinanziert. In der Bilanz sind diese Beitragspflichten als Sonderposten aus Beiträgen auszuweisen und ebenfalls über die Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes in der Ergebnisrechnung ertragswirksam aufzulösen. Die je Vermögensgegenstand durchzuführenden Abschreibungen, die in der Ergebnisrechnung als Aufwand auszuweisen sind, werden somit zum Teil durch die Erträge aus der Sonderpostenauflösung kompensiert.

Die Ermittlung der Sonderposten aus Straßenausbau- bzw. Erschließungsbeiträgen, die in Verbindung mit der Straßen- und Oberflächenentwässerung und der Straßenbeleuchtung stehen, stellte sich schwierig dar. In den zurückliegenden Jahren wurde bei der Berechnung der Ausbaubeiträge keine Differenzierung nach Straßenausbau, -entwässerung bzw. -beleuchtung vorgenommen. Eine jetzige Aufgliederung der Beiträge würde einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen. Die Beiträge, die eindeutig der Straßen- und Oberflächenentwässerung bzw. der Straßenbeleuchtung zugeordnet werden konnten, wurden hier entsprechend erfasst. Straßenausbaubeiträge, deren Berechnungsgrundlage nicht ausschließlich hier zuzuordnen waren, wurden dem Straßenkörper zugeordnet und werden mit der jeweiligen Restlaufzeit der Straße aufgelöst.

Die Summe des Sonderpostens der Beiträge entspricht den Soll-Beitragszahlen. Beiträge, die noch nicht vereinnahmt wurden, sind als Forderungen aus Sonderposten aktiviert.

6.3. Rückstellungen (5.125.183,93 € \cong 4,53 % des Bilanzvolumens)

6.3.1. Begriffsbestimmung

Rückstellungen werden entsprechend § 35 GemHVO Doppik für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet und sorgen für eine Risikovorsorge für künftige Haushaltsjahre. Durch die Rückstellungsbildung sollen später zu leistende Auszahlungen aufwandsmäßig den Haushaltsjahren ihrer Verursachung zugerechnet werden.

6.3.2. Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen (362.514,58 €)

Die Stadt Bernburg (Saale) ist als Pflichtmitglied des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt (KVSA) davon befreit, Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach beamtenrechtlichen Bestimmungen und für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern zu bilden. Jedoch sind für Beamte auf Zeit Rückstellungen zu bilden, soweit durch den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt nur 50 % der den Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge übernommen werden. Dies ist nach Verbandssatzung des KVSA dann der Fall, wenn der Beamte auf Zeit nach Ablauf einer Amtszeit von weniger als 12 Jahren in den Ruhestand tritt. Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz betrug die Amtszeit des Bernburger Oberbürgermeisters Herrn Schütze erst knapp 5 Jahre, so dass eine entsprechende Rückstellung zu bilden war. Für die Berechnung der Pensionsrückstellung hat der KVSA das Angebot unterbreitet die Höhe zu berechnen, welches von der der Stadtverwaltung angenommen wurde. Für die Eröffnungsbilanz ermittelte der KVSA 307.374 € als Pensionsrückstellung für den Oberbürgermeister. Läuft die Amtszeit mindestens 12 Jahre ist die Rückstellung aufzulösen.

Weiterhin sind für Beschäftigte, für die eine besondere Altersgrenze gilt und die vor Vollenendung des Erreichens der Regelaltersrente wegen einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze in den Ruhestand gehen, Übergangsgelder zu passivieren, um die damit verbundenen Nachteile auszugleichen. Es handelt sich hierbei um Beschäftigte im Einsatzdienst der Feuer-

wehr, die mit 60 Jahren in den Ruhestand treten können und die selber, durch eine auf eine Kapitalleistung gerichtete Versicherung mit einer vorgeschriebenen Mindesthöhe, eine Aufbauleistung betreiben. Die Übergangsgelder wurden nach Anlage D.2 TVöD (Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst) berechnet. Es wurden für zwei Beschäftigte Übergangsgelder in Höhe von 55.140,58 € in der Rückstellung passiviert.

6.3.3. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung (0 €)

Wurden im Haushaltsjahr notwendige Aufwendungen für Instandhaltung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nicht vorgenommen, sind Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung zu bilden. Der beim Vermögen der Stadt vorhandene Instandhaltungsstau wurde direkt bei der Bewertung der betroffenen Vermögensgegenstände durch einen prozentualen Abzug nach dem Bauwerkszustand berücksichtigt. Dies führte bereits zu niedrigeren Bilanzansätzen auf der Aktivseite, so dass eine Rückstellung hierfür eine doppelte Bewertung der unterlassenen Instandhaltung bedeutet hätte. Insofern wurden keine entsprechenden Rückstellungen gebildet.

6.3.4. Sonstige Rückstellungen (4.762.669,35 €)

6.3.4.1. Rückstellungen für Verdiensthaltungen in der Freistellungsphase der Altersteilzeit, für abzugelenden Urlaubsanspruch (2.489.498,79 €)

Altersteilzeit (2.458.081,78 €)

Durch das Altersteilzeitgesetz können Arbeitnehmer, die ein bestimmtes Lebensjahr vollendet haben, in Altersteilzeit gehen, für Beamte findet sich eine entsprechende Regelung im Beamtenengesetz Sachsen-Anhalt. Dabei unterscheidet man 2 Modelle:

Teilzeitmodell – Der Beschäftigte arbeitet während des gesamten Zeitraumes mit reduzierter Arbeitszeit. Die Vergütung bzw. Besoldung wird für die geleistete Teilzeittätigkeit mit ihrem gesamten Betrag als laufender Aufwand des entsprechenden Haushaltsjahres behandelt. Hierfür erfolgt keine Rückstellung.

Blockmodell – Die Altersteilzeitbeschäftigung ist in zwei Phasen geteilt, Beschäftigungsphase mit reduziertem Gehalt bei i. d. R. unveränderter Arbeitszeit und Freistellungsphase mit Altersteilzeitgehalt. Daher sind ab Beginn der Altersteilzeit sich sukzessive aufbauende Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden, die sich aus der Verpflichtung zur Zahlung einer Teilzeitvergütung in der Freistellungsphase ergeben.

Ergänzend hierzu werden die Aufstockungsbeträge gleich zu Beginn der Altersteilzeit in voller Höhe in den Rücklagen passiviert und zwar sowohl beim Blockmodell als auch beim Teilzeitmodell. Zur Zahlung der monatlichen Aufstockungsbeträge verpflichtet sich die Kommune mit Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung als Ergänzung zur Vergütung. Sie stellen aber kein laufendes monatliches Entgelt dar, sondern sind vertraglicher Bestandteil der Altersteilzeitregelungen. Außerdem kommt es bei Altersteilzeitvereinbarungen, die mit dem Eintritt des Beschäftigten in eine gekürzte Rente verbunden sind, zu einer Abfindungsverpflichtung. Auch diese wurde mit Beginn der Altersteilzeit in voller Höhe in den Rücklagen passiviert.

Die Auflösung der Rückstellung erfolgt dann schrittweise nach Inanspruchnahme.

Zum 01.01.2013 waren mit 39 Beschäftigten bzw. Beamten Altersteilzeitvereinbarungen abgeschlossen. Die meisten Beschäftigten befanden sich bereits in der Freistellungsphase und somit wurde eine Rückstellung für bestehende Altersteilzeitvereinbarungen in Höhe von 2.458 T€ gebildet. Die passivierten Rückstellungen umfassten neben der Vergütung bzw. Besoldung auch die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge sowie die Nebenleistungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Abfindungen) und die Aufstockungsbeträge mit den am Tag der Rückstellungsbildung geltenden Kosten- und Wertverhältnissen. Gemäß dem Runderlass des MI vom 28.08.2009 wurden weder eventuelle Kostensteigerungen auf Grund von Gehalts- und Besoldungserhöhungen noch eine Abzinsung oder ein biometrischer Abschlag berücksichtigt.

Abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung (31.417,01 €)

Haben Mitarbeiter vor dem Bilanzstichtag noch einen Urlaubsanspruch erworben, müssen für diese Personalaufwendungen Urlaubsrückstellungen gebildet werden, da Erwerb und Inanspruchnahme nicht im selben Geschäftsjahr liegen. Die Höhe der Rückstellung ergibt sich aus dem Entgelt, das der Arbeitgeber den Mitarbeitern bezahlt hätte, wenn diese den Urlaub bereits in Anspruch genommen hätten.

Zum 01.01.2013 wurde für 7 langfristig erkrankte Beschäftigte eine Urlaubsrückstellung in Höhe von 31.417,01 € gebildet. Die Ermittlung der Rückstellungen erfolgte personenbezogen mit Durchschnittssätzen nach Besoldungs- und Tarifgruppen.

6.3.4.2. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren (846.694,50 €)

Für den Fall von drohenden Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren müssen ebenfalls Rückstellungen passiviert werden. „Drohend“ ist eine Verpflichtung dann, wenn ihr mit hoher Wahrscheinlichkeit nachgekommen werden muss, das heißt, dass mehr Gründe dafür als dagegen sprechen. Daher wurde zum 01.01.2013 für einen anhängigen Rechtsstreit unter Beachtung des Vorsichtsprinzips eine Rückstellung in Höhe von 846.694,50 € gebildet. Die Summe beinhaltet neben der Hauptforderung auch die zuzüglichen Zinsen sowie die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten bis zum voraussichtlichen Prozessende.

6.3.4.3. Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften (1.439.432,25 €)

Unter dieser Position wurden mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 nachfolgende Positionen erfasst:

- Rückstellung für noch abzugeltende geleistete Mehrstunden 18.135,71 €
Berücksichtigt wurden die Mehrstunden für Erzieherinnen, die entsprechend den Regelungen der Dienstvereinbarung „Jahresarbeitszeitkonten Erzieher“ zu vergüten waren.
- Rückstellung für Nachzahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Gewerbegebietes an der A 14 1.289.767,08 €
In einigen Kaufverträgen, die dem Erwerb von Grundstücken für das Gewerbegebiet A14 dienten, verpflichtete sich die Stadt Bernburg (Saale) zu Nachzahlungen an den Verkäufer. Diese werden nur dann fällig, wenn das Grundstück innerhalb einer im Kaufvertrag festgelegten Frist an einen Investor oder Erschließungsträger weiter veräußert wird. Die

hierfür in der Eröffnungsbilanz passivierten Rückstellungen entsprechen den in den Kaufverträgen festgeschriebenen Beträgen.

- Rückstellung für die Bereitstellung der Löschwasserversorgung
in den Ortsteilen 118.573,27 €
Mit dem Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“ stand die Stadt Bernburg (Saale) zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz in Verhandlungen über einen Vertrag zur Bereitstellung der Löschwasserversorgung in den Ortsteilen der Stadt Bernburg (Saale). Die dafür voraussichtlich fällige Vergütung wurde hier als Rückstellung bilanziert.

6.4. Verbindlichkeiten (21.554.112,58 € ≅ 19,07 % des Bilanzvolumens)

6.4.1. Begriffsbestimmung

Die Bilanzposition Verbindlichkeiten beinhaltet alle am Bilanzstichtag feststehenden Schulden. Zu den Verbindlichkeiten gehören Anleihen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung, aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, aus Lieferungen und Leistungen, aus Transferleistungen und sonstige Verbindlichkeiten. Sie wurden grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

Verbindlichkeiten aus Anleihen und Transferleistungen besitzt die Stadt Bernburg (Saale) zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz nicht.

6.4.2. Verbindlichkeiten aus Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (16.220.118,85 €)

Die Verbindlichkeiten aus Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen stellen den größten Posten unter den Verbindlichkeiten dar.

Gemäß Kontenrahmenplan gliedern sich diese Art der Kredite nach ihrer ursprünglich vereinbarten Laufzeit in

- a) langfristige Kredite (Laufzeit mehr als 5 Jahre)
- b) mittelfristige Kredite (Laufzeit zwischen mehr als 1 Jahr und unter 5 Jahren)
- c) kurzfristige Kredite (Laufzeit weniger als 1 Jahr),

dem Kreditgeber (z. B. Bund, Land, Gemeinden, verbundenen Unternehmen, Kreditinstituten) und der Währung (Euro- oder Fremdwährung).

Die Stadt Bernburg (Saale) hält zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz nur langfristige Kredite bei Kreditinstituten in Euro-Währung. Sie wurden mit ihren jeweiligen am 01.01.2013 fälligen Restschuldbeträgen passiviert. Die Summe von 16.220.118,85 € setzt sich aus 39 Einzelkrediten bei 11 verschiedenen Kreditinstituten zusammen, wobei die Restschuldbeträge zwischen 300 € und 284.000 € variieren.

6.4.3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (2.585.879,32 €)

Die Stadt Bernburg (Saale) kann zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit sog. Liquiditätskredite aufnehmen, wenn dies zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen erforderlich ist und hierfür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz bestanden keine Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten. Der Bestand an liquiden Mitteln wies zum 31.12.2012 auf den Zahlungsmittelkonten der Stadt Bernburg (Saale) einen

positiven Saldo in Höhe von 4.667.331,98 € aus. Durch Überschneidung der banktechnischen Abrechnung der Kassenbuchungen des 27. und 28.12.2012 entstand ein „fiktiver Kontokorrentkredit in Höhe von 2.585.879,32 €, da diese Fälligkeitsbuchungen erst mit dem Kontoauszug 02.01.2013 bei der Stadt Bernburg (Saale) nachgewiesen wurden. Der tatsächlich „reale“ Bestand an liquiden Mitteln zum 01.01.2013 belief sich somit auf 2.081.452,66 €.

6.4.4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (103.398,42 €)

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen stehen in direktem Zusammenhang mit den zum Bilanzstichtag offenen Kreditorenkonten. Insbesondere im neuen Jahr eingehende Rechnungen, die sich auf den Leistungszeitraum des Vorjahres beziehen, stellen sich in der Bilanz wegen der periodengerechten Abgrenzung als Verbindlichkeiten dar.

Für die Eröffnungsbilanz wurden an dieser Stelle im Rahmen der Auflösung kameraler Verwahrkonten Sicherheitseinbehalte für Gewährleistung aus Bau- und Sanierungsmaßnahmen in Höhe von 73.359,90 € passiviert. Außerdem bestanden noch Verbindlichkeiten aus Zinsaufwendungen (29.955,52 €), bei denen die Zahlungsverpflichtung schon im Dezember 2012 lag, die tatsächliche Zahlung aufgrund des Bankweges, erst im Januar 2013 kassenwirksam wurde. Letztlich waren noch Verbindlichkeiten aus sonstigen Finanzaufwendungen (83,00 €) in der Bilanz zu berücksichtigen.

6.4.5. Sonstige Verbindlichkeiten (2.644.715,99 €)

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind ein Auffangposten für Verbindlichkeiten, die nicht den vorhergehenden Gliederungsbereichen zugeordnet werden können. Oft handelt es sich um durchlaufende Gelder.

Zu den sonstigen Verbindlichkeiten zählen als größte Position die Verbindlichkeiten gegenüber dem Land aus erhaltenen Fördermitteln für die Sanierungsmaßnahmen Denkmalschutz und Altstadtanierung mit 1.788.122,84 €, welche auf das Treuhandkonto der SALEG geflossen sind.

Die Position negative Forderungen aus den Gewerbesteuern in Höhe von 251.371,26 € resultiert aus in 2012 höher vereinnahmten Gewerbesteuern einiger Firmen.

Separationszahlungen mit 191.154,48 € stehen im Zusammenhang mit Grundstücken. Meist handelt es sich um Ackerflächen, bei denen die Eigentumsverhältnisse ungeklärt sind. Die Stadt verwaltet diese Grundstücke und vereinnahmt die gezahlten Gelder wie z. B. Pachten. Sie werden auf separaten Konten verwahrt und stellen Verbindlichkeiten gegenüber den noch zu ermittelnden Eigentümern dar.

Eine weitere Position sind zweckgebundene, noch nicht verwendete Einnahmen ohne direkte Zuordnung mit 28.319,83 €. Ursprünglich wurden alle in 2012 erhaltenen Spenden, deren Verwendung zum Bilanzstichtag noch nicht hinreichend bekannt war, als passive Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) bilanziert. Im Zuge des Jahresabschlusses 2013 wurde an dieser Stelle die Eröffnungsbilanz korrigiert. Alle auch tatsächlich in 2013 zweckentsprechend verwendete Spenden verblieben als Anfangsbestand Spenden als passiver RAP. Alle noch nicht verwendeten Zuwendungen wurden in dem Konto „sonstige Verbindlichkeiten“ erfasst, da die Zuordnung direkt auf einem haushaltswirksamen Konto noch nicht möglich ist und als passiver RAP die feststehende Periodenzuordnung fehlte. Außerdem besteht bei Zuwendungen, bei

denen sich der Zuwendungsgeber für den Fall der zweckwidrigen Verwendung eine rechtlich erzwingbare Rückforderung vorbehalten hat, bis zur zweckgerechten Verwendung eine schwebende Rückzahlungsvereinbarung.

Einige der sonstigen Verbindlichkeiten entstanden aus einer Fälligkeit im Dezember deren zahlungsmäßige Abwicklung erst im Januar erfolgte, beispielsweise die Verbindlichkeiten aus der Personalkostenschnittstelle mit 151.681,46 € und aus Krediten für Investitionen bei der Commerzbank mit 127.497,90 €.

Die weiteren sonstigen Verbindlichkeiten betreffen viele kleinere Verwaahrkonten mit durchlaufenden Geldern wie Umsatzsteuer (452,92 €), das Spendenkonto Reimann (31.293,66 €), Wohngeldrückerstattungen (2.421,55 €), Grundstücksverkäufe und darauf entfallene Zinsen (42.933,42 €), Pachten (3.709,74), Kautionen (1.471,29 €), Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (8.155,76 €), Fundsache Bargeld (352,87 €), Kostenvorschüsse (600,00 €), Bildungs- und Teilhabepaket (16,08 €), Amtshilfen (1.647,44 €), gesetzliche Vertretungen (13.427,01 €) und ungeklärte Zahlungen (86,48 €).

6.5. **Passive Rechnungsabgrenzungsposten (3.778.239,59 € $\hat{=}$ 3,34 % des Bilanzvolumens)**

Die Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens wird vorgenommen, wenn die Einzahlung eines Ertrages vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt, der Ertrag für die Stadt wirtschaftlich jedoch in die nächste Periode oder auch in mehrere folgende Perioden gehört. Es wird damit auch eine Leistungsverbindlichkeit seitens der Stadt für die Zukunft begründet.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wurden nachfolgende passive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet:

• Einzahlungen in 2012, die jedoch wirtschaftlich nach 2013 gehören	14.987,89 €
• noch nicht verwendete zweckgebundene Einnahmen für 2013 (Spenden und Zuwendungen bereits in 2012 erhalten, erst in 2013 verwendet)	24.883,08 €
• Grabnutzungsentgelte (von der im Voraus erhaltenen Grabnutzungs-Gebühr ist anteilig die Restruhezeit abzugrenzen)	3.737.784,37 €
• in 2012 erhaltene Personalerstattungen für 2013	584,25 €

7. Schlussbemerkungen

Vorliegende Eröffnungsbilanz wurde beginnend mit den inhaltlichen Vorbereitungen ab etwa 2008 bis Anfang 2016 erstellt. Die intensiven Arbeitsphasen lagen sicher in den Jahren 2010 – 2015. In dieser gesamten Zeit wurde unter Einbeziehung zahlreicher Mitarbeiter aller Ämter und Bereiche, federführend durch die Kämmerei und aktiv begleitet durch das Rechnungsprüfungsamt die erste Eröffnungsbilanz der Stadt Bernburg (Saale) erstellt. Der Stadtrat wurde über diesen Prozess informiert und gegebenenfalls einbezogen. Nun ist das Werk vollendet und wird der Politik zur Beschlussfassung übergeben.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Mitarbeiter sich zunehmend sicherer in diesem doch unbekanntem Terrain bewegt haben, jedoch jederzeit mutig mit der Aufgabe umgegangen sind. Die Beratung durch Uelzen hat zu einer zielgerichteten Arbeit geführt, inhaltlich sind die Mitarbeiter jedoch den Beratungsrunden schnell entwachsen. Hierfür ist ihnen ein großes Kompliment auszusprechen und für das vorgelegte Werk ein großes Dankeschön.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Bernburg (Saale) weist in Aktiva und Passiva die Summe von 113.038.592,44 € bei einem positiven Eigenkapital, eingestellt in die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz, von 36.724.149,37 € auf. Dies ist ein guter Grundstock. Für die zukünftigen Generationen gilt es grundsätzlich, dieses Basiskapital zu erhalten und zu mehren. Hierfür ist die Einsicht des Landes Sachsen-Anhalt erforderlich, dass dies nur mit einer gesunden Finanzausstattung der Kommunen gelingen kann. Man ist geneigt zu glauben, dass dies auch die Landesregierung erkennen muss, da sie bis zum Jahr 2016 bewusst gestattet, Fehlbeträge aus den Jahresabschlüssen durch Entnahmen aus dem Eigenkapital auszugleichen. Diese sogenannte Erleichterungsregel bewirkt gleichzeitig, dass das Abschmelzen des zu erhaltenden kommunalen Vermögens hingenommen und Probleme der Gegenwart in die Zukunft verlagert werden – dies war ausdrücklich kein Ziel der Doppik.

In diesem Sinne wünsche ich dem Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) und der Verwaltung bei der Weiterentwicklung der kommunalen Bilanz viel Erfolg, die erforderliche Tüchtigkeit und das notwendige Quäntchen Glück.

Henry Schütze
Oberbürgermeister

